

# WISO

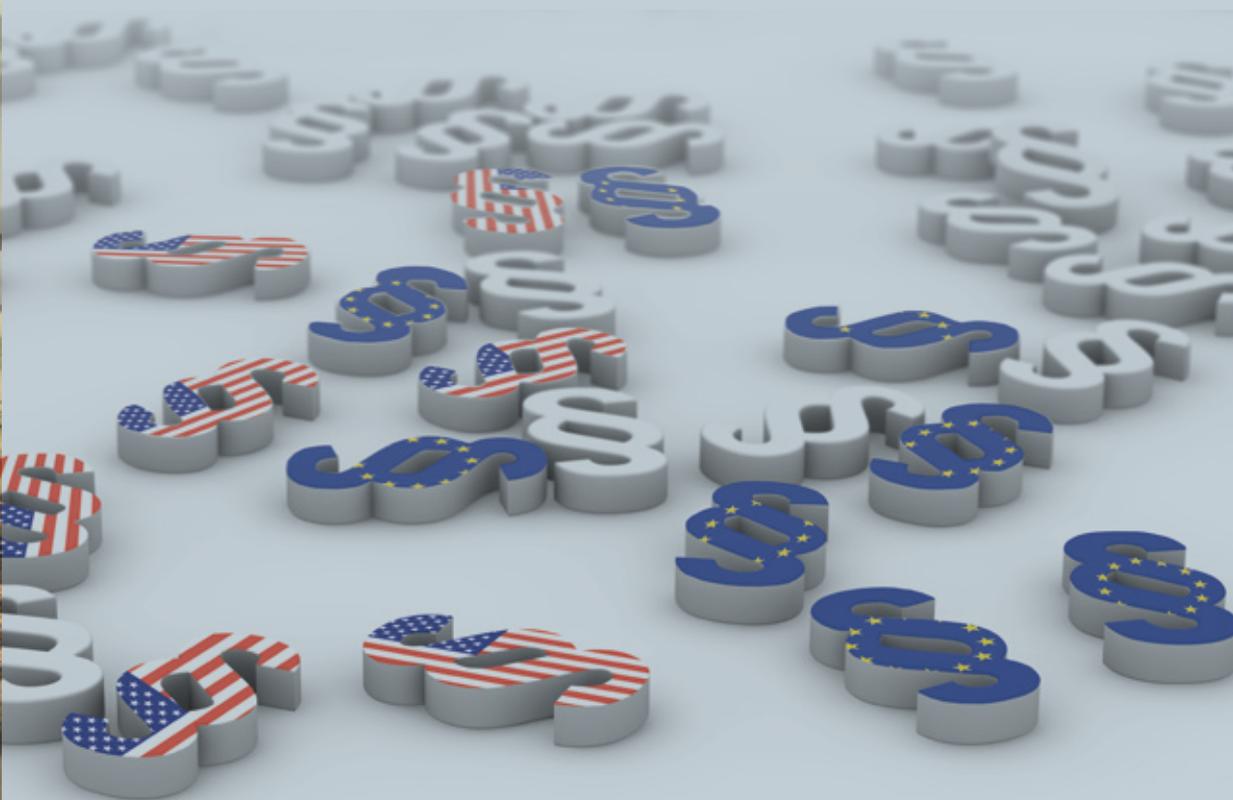
# Diskurs

November 2014

Expertisen und Dokumentationen  
zur Wirtschafts- und Sozialpolitik

## Brauchen Investitionen im TTIP Schutz?

Überlegungen zum  
Investitionsschutz im transatlantischen  
Freihandelsabkommen





Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und  
Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung

---

## **Brauchen Investitionen im TTIP Schutz?**

Überlegungen zum  
Investitionsschutz im transatlantischen  
Freihandelsabkommen

Jan Ole Voß

# Inhaltsverzeichnis

---

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorbemerkung	5
Executive Summary	6
1. Einleitung	7
2. Entwicklung und Status quo des Investitionsschutzrechts	9
2.1 Was ist internationaler Investitionsschutz?	9
2.2 Wie ist das Investitionsschutzrecht entstanden?	10
2.3 Investitionsschutzabkommen in der EU und den USA	12
2.4 Investitionsschutzabkommen als Teil von Freihandelsabkommen	13
3. Auswirkungen von Investitionsschutzabkommen	14
3.1 Rechte der Investoren	14
3.2 Schadensersatzansprüche von Investoren	16
3.3 Anfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit von Urteilen	18
3.4 Transparenz des Verfahrens und Zusammensetzung der Schiedsgerichte	18
3.5 Auswirkungen auf die Souveränität des Gaststaates	19
4. Übermaß an „Investorfreundlichkeit“ und Reformbestrebungen	21
4.1 Der weitgehende Investorenschutz am Beispiel des FET-Standards	21
4.2 Gegenbewegung in der Schiedsgerichtsbarkeit	23
4.3 Vor- und Nachteile der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit	24
4.4 Aktuelle Reformbestrebungen	25
5. Wie kann es weitergehen: TTIP und Investitionsschutzabkommen?	27
5.1 Ist ein Abschluss zwischen „Rechtsstaaten“ überhaupt sinnvoll?	27
5.2 Was planen EU und USA eigentlich genau?	28
5.3 Ist die Aufnahme von Investitionsschutzregelungen empfehlenswert?	30
6. Fazit	31
Kommentar: Brauchen Investitionen im TTIP oder in TISA Schutz? von Herta Däubler-Gmelin	32
Literaturverzeichnis	35
Die Autor_innen	39

Diese Expertise wird von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung veröffentlicht. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind vom Autor in eigener Verantwortung vorgenommen worden.

Impressum: © Friedrich-Ebert-Stiftung | Herausgeber: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung | Godesberger Allee 149 | 53175 Bonn | Fax 0228 883 9205 | [www.fes.de/wiso](http://www.fes.de/wiso) | Gestaltung: [pellens.de](http://pellens.de) | Fotos: Fotolia, Retusche Pellens | Druck: bub Bonner Universitäts-Buchdruckerei | ISBN: 978-3-95861-003-0 |

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

---

Abbildung 1: Öffentlich bekannte ICSID-Fälle (bis Ende 2013)	11
Abbildung 2: Beklagte Staaten (bis Ende 2013)	12
Abbildung 3: Herkunftsländer der Kläger_innen (bis Ende 2013)	12
Abbildung 4: Am häufigsten beklagte Staaten (bis Ende 2013)	13
Abbildung 5: Ergebnisse abgeschlossener Schiedsverfahren (bis Ende 2013)	17
Tabelle 1: Rechtskräftige Schadensersatzansprüche 2012 und 2013	17

## Abkürzungsverzeichnis

---

CETA	Comprehensive Economic Trade Agreement
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
ECT	Energy Charter Treaty
FET-Standard	Fair and Equitable Treatment Standard
ICC	International Chamber of Commerce
ICSID	International Centre for the Settlement of Investment Disputes
LCIA	London Court of Arbitration
NAFTA	North American Free Trade Agreement
SCC	Stockholm Chamber of Commerce
TISA	Trade in Services Agreement
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law

## Vorbemerkung

---

Seit Juli 2013 verhandeln die USA und die EU über das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP. Ziel ist die Schaffung der größten Freihandelszone der Welt. Neben dem klassischen Abbau von Zöllen sollen die Verhandlungspartner sich auch über die gegenseitige Anerkennung, Angleichung oder Abschaffung jeweiliger Standards, Normen und Regulierungen verständigen. Damit soll der Marktzugang für Waren und Dienstleistungen erleichtert werden. Zudem wollen die Verhandlungspartner ein umfassendes Investitionsschutzabkommen als eigenständiges Vertragskapitel zur Förderung der transatlantischen Investitionstätigkeit abschließen.

Die TTIP-Verhandlungen werden – vor allem in Deutschland – sehr kritisch begleitet. Befürchtungen werden bezüglich der Verwässerung von Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzstandards oder der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen geäußert. Der mögliche Investorenschutz gehört zu den umstrittensten Verhandlungspunkten. Die Befürworter\_innen eines Investitionsschutzkapitels weisen darauf hin, dass eine solche Einigung eine gängige Rechtspraxis in Deutschland darstelle. Zudem fördere sie die Investitionstätigkeit in beiden Wirtschaftsräumen durch die Gewährung von Rechtssicherheit für die investierenden Firmen. Sie trage somit zu Wachstum und Beschäftigung bei. Gegner\_innen eines Investitionsschutzabkommens sehen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Errichtung einer intransparenten privaten Paralleljustiz. Diese stelle beispielsweise eine Gefahr für die Demokratie dar, da sie die Souveränität des Gastlandes beeinträchtige und Unternehmensinteressen einseitig bevorzuge.

Um einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zu leisten, wurde Rechtsanwalt Dr. Jan

Ole Voß von der Kanzlei Becker Büttner Held beauftragt, die Entwicklung des internationalen Investorenschutzrechts zu skizzieren. Zudem sollte der Autor die gegenwärtigen Verhandlungsvorschläge zum Investitionsschutz im Rahmen vom TTIP – soweit bekannt – bewerten. Er kommt zum Ergebnis, dass trotz aller berechtigter Kritik an den Investitionsschutzrechtsabkommen und insbesondere an der bisherigen Spruchpraxis der internationalen Schiedsgerichte, die Berücksichtigung des Investorenschutzes in das TTIP tatsächlich eine Möglichkeit bietet, globale Standards für das Investorenschutzrecht zu setzen. Dagegen lehnt die frühere Bundesjustizministerin, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, in ihrem Kommentar zur vorliegenden Studie den Einschluss eines Investitionsschutzabkommens in das TTIP ab. Die Neutralität der nicht staatlichen Schiedsgerichtsbarkeit ist anhand der bisherigen Spruchpraxis anzuzweifeln. Einzig die Etablierung einer internationalen Gerichtsbarkeit, wie das Straßburger Gericht für Menschenrechte, könnte eine unabhängige Rechtsprechung garantieren.

Das vorliegende Gutachten erscheint im Rahmen eines stiftungsweiten Schwerpunkts der Friedrich-Ebert-Stiftung zum TTIP. Mit öffentlichen Veranstaltungen und Fachgesprächen mit Expert\_innen aus Politik, Gewerkschaften, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie Publikationen sollen einzelne Fragen, Konflikte und die globalen Auswirkungen vom TTIP analysiert und diskutiert werden.

Ich wünsche eine anregende Lektüre!

Dr. Philipp Fink

Referent

Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Friedrich-Ebert-Stiftung

## Executive Summary

---

Die Aufnahme eines Kapitels zum Investitionsschutz in das Freihandelsabkommen TTIP zwischen der EU und den USA hat sich zu einem der wesentlichen Konfliktpunkte der Verhandlungen entwickelt. Viele Teile der öffentlichen Meinung scheinen die entsprechenden Regelungen schlichtweg für schädlich zu halten. Dabei sind Sinn und Zweck des Investitionsschutzes nicht abwegig. Um ausländische Direktinvestitionen zu fördern, werden ausländischen Investoren Rechte gewährt, die sie vor willkürlichen, hoheitlichen Eingriffen schützen sollen. Investitionsschutzabkommen ermöglichen ihnen zudem die Streitbeilegung vor einem neutralen Schiedsgericht.

In der Tat schränkt das Investitionsschutzrecht damit die Handlungsfreiheit von Gaststaaten gegenüber ausländischen Investoren so ein, dass bei willkürlichen Eingriffen in deren Rechtsposition Schadensersatzpflichten entstehen. Allerdings dürfte eine Aufnahme entsprechender Regelungen in das TTIP, das Vorhandensein neutraler (Verwaltungs- und Verfassungs-)Gerichte in sämtlichen Bundesstaaten der USA und den Mitgliedstaaten der EU unterstellt, nicht zwingend erforderlich sein. Denn die wesentliche Funktion

des Investitionsschutzrechts dürfte zwischen „Rechtsstaaten“ in der Regel gerade nicht zum Tragen kommen.

Trotzdem sprechen wichtige Gründe für eine Weiterführung der Verhandlungen. Als fester Bestandteil der völkerrechtlichen Gewährleistung von wirtschaftlichen Rechtspositionen dient das Investitionsschutzrecht einer Entpolitisierung von originär staatlichen Konflikten. Der bestehende erhebliche Reformbedarf der noch jungen Rechtsordnung könnte im Zuge der aktuellen Verhandlungen endlich angegangen und entscheidend vorangebracht werden. Dazu zählen restriktivere Formulierungen der Abkommen, Streichung von handelsschiedsgerichtlichen Elementen, Institutionalisierung der Schiedsgerichte, zwingende Berücksichtigung öffentlicher Interessen. Die Aufnahme investitionsschutzrechtlicher Regelungen kann auch aus politischen Gründen opportun werden, da mehrere Mitgliedstaaten andernfalls an einen möglicherweise ungünstigeren Status quo gebunden blieben. Voraussetzung dafür sollte jedoch sein, dass die Verhandlungen transparent geführt und die Reformvorhaben im Zuge der Verhandlungen durchgesetzt werden können.

# 1. Einleitung

---

Die Verhandlungen zum Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen den USA und der EU – das Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) – stehen mittlerweile unter massiver Kritik. Einer der wesentlichen Kritikpunkte betrifft die Aufnahme eines Kapitels zum Investitionsschutzrecht und der darauf beruhenden Streitbeilegung in das Abkommen. Im Januar 2014 hat die EU-Kommission die entsprechenden Verhandlungen vorübergehend ausgesetzt und eine öffentliche Konsultation über das Kapitel zum Investitionsschutzrecht durchgeführt. Auch die SPD hat auf ihrem Parteikonvent am 20.9.2014 diese Frage erörtert und beschlossen, dass Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen den USA und der EU grundsätzlich nicht erforderlich seien. Die Frage solle offen und sachorientiert diskutiert werden (Fahimi 2014: 3, 5). Wegen der investitionsschutzrechtlichen Regelungen hat jüngst die Bundesregierung die Unterzeichnung des Comprehensive Economic Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada verweigert. Zugleich hat Bundesminister Sigmar Gabriel in der Debatte zu den Freihandelsabkommen CETA und TTIP am 25.9.2014 klargestellt, dass es sich bei den Verhandlungen zu TTIP um europäische Verhandlungen handelt und eine willkürfreie Behandlung von Investoren nicht in allen Mitgliedstaaten der EU sichergestellt ist (Gabriel 2014: 9).

Die Kritik am Investitionsschutz ist erheblich: Die Aufnahme derartiger Regelungen könne Schadensersatzklagen von ausländischen Unternehmen in beträchtlichem Umfang begünstigen. Die Streitbeilegung vor „geheimen“ Schiedsgerichten führe zu einer intransparenten Konfliktlösung,

bei der die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns als Schiedsrichter\_innen tätigen, hochdotierten Anwalt\_innen obliege. Jegliche staatliche Regulierungs- und Gesetzgebungstätigkeit, insbesondere in Bereichen wie dem Umwelt- und Arbeitnehmerschutz, Gesundheits- oder Energiebereich, könne erheblich eingeschränkt werden.<sup>1</sup> Auf der anderen Seite stehen Befürworter\_innen des internationalen Investitionsschutzrechts, die auf die Vorteile und Erfolge der Rechtsordnung und des darin vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus verweisen. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Streitbeilegung von wirtschaftlichen Konflikten, die letztlich staatliche Konflikte wären, sei ein nicht zu unterschätzender Fortschritt. Eine globale Wirtschaft mache das Vorhandensein von supranationalen oder intergouvernementalen Streitbeilegungsmechanismen unerlässlich (BDI 2014). Das internationale Investitionsschutzrecht verhindere nicht, sondern fördere weltweit die Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen. Im Rahmen der TTIP-Verhandlungen sei es möglich, den Reformbemühungen hinsichtlich der in den letzten Jahren erkannten Probleme neuen Aufwind zu geben (vgl. Griebel 2014).

Es stellt sich folglich eine Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme von investitionsschutzrechtlichen Regelungen in das TTIP. Was ist überhaupt Investitionsschutzrecht und die darauf beruhende Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit? Welche Folgen hat der Abschluss von Investitionsschutzabkommen? Bedarf es einer Anwendung des Investitionsschutzrechts zwischen entwickelten Rechtsstaaten? Inwieweit wirken sich Investitionsschutzabkommen beschränkend auf gesetzgeberisches Handeln

---

1 Vgl. zu diesem Komplex Eberhardt (2014).

eines demokratisch gewählten Gesetzgebers aus? Werden hoheitliche Maßnahmen, z.B. im Umwelt-, Energie-, Gesundheits- oder Arbeitnehmer\_innenbereich, damit verhindert bzw. werden bestehende Standards gefährdet?

Die vorliegende Studie soll dazu dienen, die wesentlichen Elemente sowie die Vor- und Nachteile des Investitionsschutzrechts darzustellen, um eine sachliche Diskussion darüber zu ermöglichen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von investitionsschutzrechtlichen Regelungen in das TTIP zu empfehlen ist.

## 2. Entwicklung und Status quo des Investitionsschutzrechts

---

### 2.1 Was ist internationaler Investitionsschutz?

Der zentrale Ausgangspunkt des Investitionsschutzrechts sind bilaterale und multilaterale Investitionsschutzabkommen, die als völkerrechtliche Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten abgeschlossen werden. Vorrangiges Ziel dieser Abkommen ist es, ausländische Direktinvestitionen zu schützen und zu fördern. Vorausgesetzt wird dabei die prinzipielle Förderungswürdigkeit solcher Auslandsinvestitionen sowohl für die globale wirtschaftliche Entwicklung als auch für die wirtschaftliche Situation des Gaststaates selbst. Der Grundgedanke, auf dem die Abkommen beruhen, besagt, dass die mögliche Diskriminierung von Ausländer\_innen eine nicht zu unterschätzende Abschreckung für solche Investitionen darstellt. Daher vereinbaren die beteiligten Staaten, vereinfacht gesagt, die aus dem jeweils anderen Staat stammenden Investoren besonders vorteilhaft zu behandeln und sie vor „willkürlichen“ hoheitlichen Eingriffen zu schützen.

Die Abkommen enthalten zunächst herkömmliche völkerrechtliche Schutzstandards wie den Schutz vor Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffen, das Recht auf Inländergleichbehandlung oder Meistbegünstigungsklauseln. Darüber hinaus sehen die meisten Abkommen jedoch auch weitergehende Schutzstandards wie insbesondere „fair and equitable treatment“, „provision of full protection and security“ und „umbrella clauses“ vor. Der durch die Abkommen gewährte Schutz wird teilweise mit dem verwaltungs- und verfassungsrechtlich gewährten Rechtsschutz entwickelter Industriestaaten verglichen und auch als „Teil eines globalen Verwaltungsrechts“ bezeichnet (van Harten/Loughlin 2006: 121ff.). Vergleichbar zum Verwaltungs- und Verfassungsrecht geht es im Kern darum, den Investor vor hoheitlichen Eingriffen in seine Rechte zu schützen.

Das Außergewöhnliche der Abkommen besteht darin, dass sie zum einen unmittelbare Rechte für private Personen, die Investoren, schaffen und ihnen zum anderen die Möglichkeit eröffnen, diese Rechte vor einem neutralen (das heißt eines sich außerhalb des Einflussbereichs des Gaststaates befindlichen) Schiedsgericht durchzusetzen. Der Gaststaat des Investors gibt in dem Abkommen sein Einverständnis zur außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer internationalen Schiedsorganisation, worauf sich der Investor im Konfliktfall berufen kann. Die jeweilige Schiedsorganisation hat keinen Einfluss auf den Ausgang der Streitigkeit bzw. auf die materielle Rechtsposition der Parteien (diese ergibt sich aus den Investitionsschutzabkommen), sondern stellt das Forum und die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Beilegung der Streitigkeit zur Verfügung. Das heißt, dass die Einrichtungen der Schiedsorganisation genutzt werden können, die Organisation des Verfahrens wird übernommen und die Wahl der Schiedsrichter\_innen, die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckung der Urteile hat nach den entsprechenden Regelungen zu erfolgen.

In der Regel geben die Abkommen dem Investor die Möglichkeit, diesbezüglich zwischen mehreren Schiedsorganisationen zu wählen, die sich in Aufbau, rechtlicher Natur und Verfahrensregelungen teilweise unterscheiden. Die wohl am häufigsten angerufene Organisation ist das International Centre for the Settlement of Investment Disputes (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten – ICSID). Hierbei handelt es sich um eine auf Grundlage eines völkerrechtlichen Abkommens (der sogenannten ICSID-Konvention aus dem Jahr 1965) gegründete (also öffentlich-rechtliche) internationale Organisation, die zur Weltbank gehört und vor der ausschließlich Investitionsstreitigkeiten geführt werden. Andere Schiedsorganisationen sind häu-

fig nichtstaatliche, gemeinnützige (Non-Profit-) Organisationen aus dem Bereich des internationalen Handels, die neben rein handelsrechtlichen Streitigkeiten auch Investitionsstreitigkeiten führen. Hierzu zählen unter anderem die Internationale Handelskammer (ICC – der zum ICC gehörende Internationale Schiedsgerichtshof wurde 1923 gegründet), die Stockholmer Handelskammer (SCC – das 1917 gegründete Arbitration Institute ist ein unabhängiger Teil des SCC), der London Court of Arbitration (LCIA – der LCIA ist als Aktiengesellschaft britischen Rechts organisiert und wurde 1891 auf Betreiben der London Chamber of Commerce and City Corporation gegründet) oder in Deutschland die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Schließlich hat auch die United Nations Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht – UNCITRAL) Schiedsverfahrensregelungen ausgearbeitet, auf deren Grundlage Ad-hoc-Schiedsgerichte tätig werden können.

Im Ergebnis ist eine private Person berechtigt, direkt vor einer internationalen Schiedsinstitution Klage gegen einen Staat zu erheben. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des durch das Abkommen gewährten Schutzes ist, dass ein privater Investor eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat eine Investition tätigt. Was hiervon umfasst ist und welche Rechte ein Investor hat, hängt von dem Wortlaut des jeweiligen Abkommens ab. Das Deutsche Musterabkommen sieht z. B. vor, dass neben Eigentum und sonstigen dinglichen Rechten auch Anteilsrechte an Gesellschaften, Ansprüche auf Geld, die einen wirtschaftlichen Wert haben, oder geistige Eigentumsrechte als Kapitalanlage geschützt sind (Art. 1 Abs. 1 Deutscher Mustervertrag 2009). Als eine Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer „Investition“ hat sich jedenfalls im Rahmen des ICSID das Tatbestandsmerkmal herausgebildet, dass die wirtschaftliche Unternehmung einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gaststaates leisten muss (Manciaux 2008: 443ff.).

## 2.2 Wie ist das Investitionsschutzrecht entstanden?

Das Investitionsschutzrecht ist ein Teil des Völkerrechts. Eines der wesensprägenden Merkmale des Völkerrechts ist seit jeher der Schutz der eigenen Staatsangehörigen. Kapital exportierende Staaten hatten und haben ein erhebliches Interesse daran, dass eigene Staatsangehörige in Gaststaaten möglichst unbehelligt wirtschaftlichen Aktivitäten nachgehen können (vgl. Sornarajah 2010: 36ff.). Bei wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Investor und Gaststaat handelte es sich aus völkerrechtlicher Sicht ursprünglich (das heißt vor dem Inkrafttreten von Investitionsschutzabkommen) um eine rein staatliche Angelegenheit zwischen dem Heimat- und dem Gaststaat des Investors. Im Rahmen des sogenannten diplomatischen Schutzes konnten Staaten die ihnen (beispielsweise durch die Enteignung eines Investors) zugefügte Rechtsverletzung nur als eigene Rechtsverletzung geltend machen. Dies führte nicht selten zu einer für die Streitbeilegung wenig vorteilhaften Politisierung des Konfliktes (vgl. Dolzer/Schreuer 2008: 17ff.).

In völkerrechtlichen Vereinbarungen fanden daher zunehmend Regelungen Platz, die Privatpersonen unmittelbar mit eigenständigen Rechtspositionen ausstatteten bzw. zumindest eine vom Heimatstaat unabhängige prozessuale Durchsetzungsmöglichkeit vorsahen. Als Vorgänger der Investitionsschutzabkommen werden dabei in der Regel Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsabkommen genannt, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts von Staaten (insbesondere den USA und europäischen Staaten) verstärkt abgeschlossen wurden. Das erste Investitionsschutzabkommen trat 1959 zwischen Deutschland und Pakistan in Kraft. In den darauf folgenden Jahren schlossen europäische Staaten Abkommen insbesondere mit ehemaligen Kolonien und nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion mit vielen vormals kommunistischen Staaten ab. Zustande kamen solche Abkommen zu dieser Zeit fast ausschließlich zwischen Industrie- und Entwicklungsstaaten. Das hat sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten jedoch geändert, da auch Staaten mit ver-

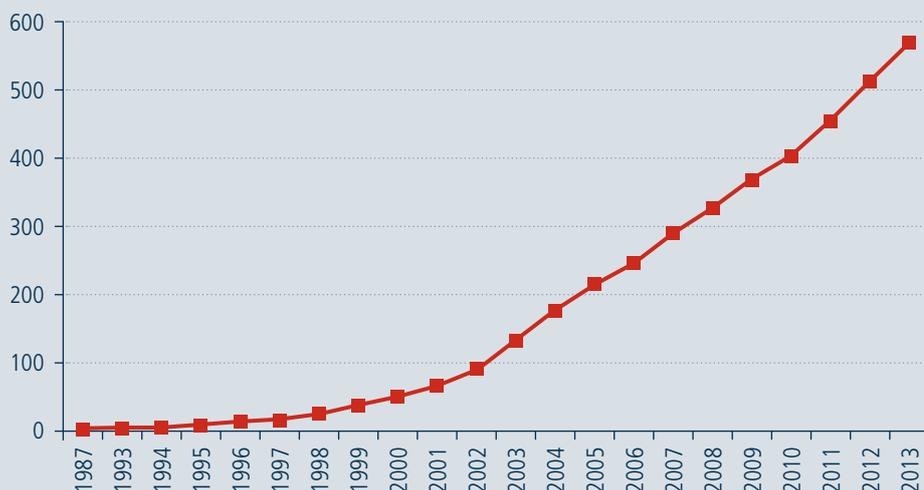
gleichbarem wirtschaftlichem Entwicklungsstand zunehmend untereinander Investitionsschutzabkommen abschließen (vgl. Dolzer/Schreuer 2008: 17ff.). UNCTAD ging im Jahr 2008 davon aus, dass weltweit über 2.600 bilaterale Investitionsschutzabkommen existierten.<sup>2</sup>

Allerdings blieben die Abkommen über Jahrzehnte weitgehend ungenutzt und bis in die Mitte der 1990er Jahre kam es weltweit nur zu wenigen Klagen aufgrund der Verletzung von Abkommen. Zwar hatte eine Vielzahl von Staaten bereits im Jahr 1965 durch den Abschluss der ICSID-Konvention einen geeigneten schiedsrichterlichen Rahmen für die Geltendmachung der materiellen Rechtspositionen geschaffen, aber erst ab Mitte der 1990er Jahre stieg die Anzahl der Schiedsfälle erheblich an (siehe Abbildung 1).<sup>3</sup> Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Peso-Krise 2001 bis 2002 in Argentinien, die aufgrund der für ausländische Investoren nachteiligen Maßnahmen der argentinischen Regierung zur Bekämpfung der Krise (insbesondere die Abwertung des Peso) Auslöser für

eine Welle von Schiedsklagen gegen den argentinischen Staat wurde. Aktuell werden zwischen 50 bis 60 neue Fälle im Jahr anhängig gemacht.<sup>4</sup>

Über die Gründe für den Abschluss von Investitionsabkommen wird vor allem bezüglich Kapital importierender Staaten gestritten. Der wirtschaftliche Mehrwert für Gaststaaten durch eine Steigerung der Attraktivität für ausländisches Kapital ist jedenfalls bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Dass der Umfang der Verpflichtungen bzw. deren Bedeutung zum Zeitpunkt des Abschlusses vor ca. 1995 für viele Unterzeichner unklar war, lässt sich bereits damit begründen, dass es die entsprechenden Schiedsgerichtsurteile, durch die die Klauseln bewertet werden, zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gab. Für jüngere Vertragsabschlüsse dürfte dies nicht mehr gelten. Guzman (Guzman 1997: 639, 670) erwägt zudem, dass sich Entwicklungsstaaten durch mittelbaren wirtschaftlichen Zwang oder Konkurrenz mit Drittstaaten zum Abschluss der Abkommen gezwungen sehen könnten.<sup>5</sup> Bei Abkommen zwi-

Abbildung 1:

**Öffentlich bekannte ICSID-Fälle (bis Ende 2013)**

Quelle: UNCTAD 2014b: 7.

2 Aktuell sind im Datenarchiv von UNCTAD circa 3.700 Abkommen und Modelverträge erhältlich (vgl. UNCTAD 2008: 23).

3 Im Jahr 1995 waren vier ISCID-Verfahren anhängig, im Jahr 2007 waren es über 100 (vgl. Dolzer/Schreuer 2008: 224).

4 Darauf folgend wurden im Jahr 2012 58 neue öffentlich bekannte Fälle und im Jahr 2013 57 neue öffentlich bekannte Fälle registriert (vgl. UNCTAD 2013 und 2014b).

5 Vgl. hierzu auch Elkins et al. (2008: 265, 288).

schen wirtschaftlich ähnlich entwickelten Staaten dürfte dies jedoch kaum der Fall gewesen sein. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass bis Ende 2013 knapp zwei Drittel der beklagten Staaten Entwicklungsländer ausmachen (siehe Abbildung 2), während etwa 85 Prozent der Kläger\_innen aus Industriestaaten kommen (siehe Abbildung 3).

### 2.3 Investitionsschutzabkommen in der EU und den USA

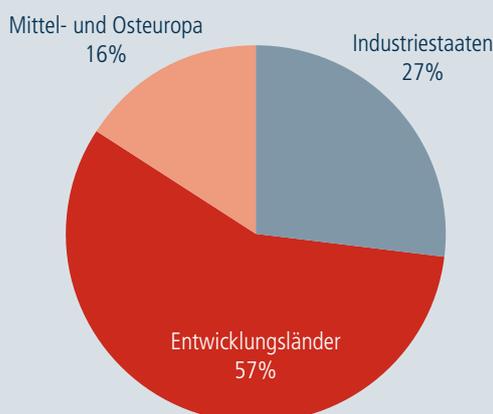
Die Mitgliedstaaten der EU verfügen momentan über 1.228 bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten (UNCTAD 2014a: 1). Hinzu kommen bilaterale Investitionsschutzabkommen, die zwischen EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden. Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei weltweit Spitzenreiter mit einer Anzahl von etwa 130 solcher Abkommen. Vertragspartner der Bundesrepublik Deutschland sind neben einer Vielzahl von afrikanischen, südamerikanischen und asiatischen Ländern auch Länder wie Bulgarien, Polen, Tschechien, Ungarn, Griechenland und die Türkei. Deutschland selbst war trotz der

großen Anzahl von Abkommen erst zweimal Beklagte<sup>6</sup> auf Grundlage von Investitionsschutzabkommen.

Mit dem Vertrag von Lissabon sind ausländische Direktinvestitionen ein Teil der gemeinsamen Handelspolitik geworden. Damit wird von der EU begründet, dass auch die Kompetenz zum Abschluss von neuen Investitionsschutzabkommen auf sie übergegangen sei.<sup>7</sup> Mit der Verordnung Nr. 1219/2012 hat die EU bereits eine Übergangsregelung für bestehende bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten erlassen. Demzufolge sollen diese Abkommen schrittweise durch solche der Union ersetzt werden (vgl. Erwägungsgrund (6) sowie Art. 3 der Verordnung). Die EU hat dabei zu erkennen gegeben, dass sie zum einen gewillt ist, einen möglichst hohen Schutzstandard für die eigenen Investoren zu erlangen. Zum anderen möchte sie Gestaltungsspielräume der nationalen Gesetzgeber nicht berühren (vgl. Reinisch 2013: 111, 123f.). Mit Verordnung (EU) Nr. 912/2014 hat die EU die finanzielle Verantwortung für Klagen so ausgestaltet, dass grundsätzlich die EU und die Mitgliedstaaten jeweils für eigene Handlungen haften.

Abbildung 2:

#### Beklagte Staaten (bis Ende 2013)



Quelle: UNCTAD 2014b: 7.

Abbildung 3:

#### Herkunftsländer der Kläger\_innen (bis Ende 2013)



Quelle: UNCTAD 2014b: 8.

6 Auf der Gegenseite stand in beiden Fällen Vattenfall (ICSID ARB/12/12; ICSID ARB/09/6).

7 Einen Überblick über die entsprechende Diskussion gibt Reinisch (2013: 111).

Neben den bilateralen Investitionsschutzabkommen, die europäische Staaten abgeschlossen haben, besteht im europäischen Raum der Energy Charter Treaty (ECT). Dieser stellt ein multilaterales Investitionsschutzabkommen dar, das Investitionen speziell im Bereich des Energiesektors schützt. Sämtliche Mitgliedstaaten der EU (sowie vormals die Europäische Gemeinschaft selbst) haben das Abkommen ratifiziert. Weitere Mitgliedstaaten der ECT sind u. a. die Schweiz, die Türkei oder die Ukraine. Russland hat den ECT bislang nicht ratifiziert.

Die USA verfügen über Investitionsschutzabkommen mit insgesamt 57 Ländern. Im Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten der EU und den USA bestehen momentan neun bilaterale Abkommen (jeweils zwischen den USA und Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und der Slowakei). Auf Grundlage dieser Abkommen sind bislang neun Schiedsklagen angestrengt worden. In allen neun Fällen hat der jeweilige Gaststaat obsiegt. Investoren aus den USA und der EU haben gemeinsam circa 75 Prozent aller bekannten Investitionsschutzklagen angestrengt. Mitgliedstaaten der EU waren in circa 117 bekannten Fällen Beklagte (davon betrafen 88 Fälle EU-interne Streitigkeiten) (UNCTAD

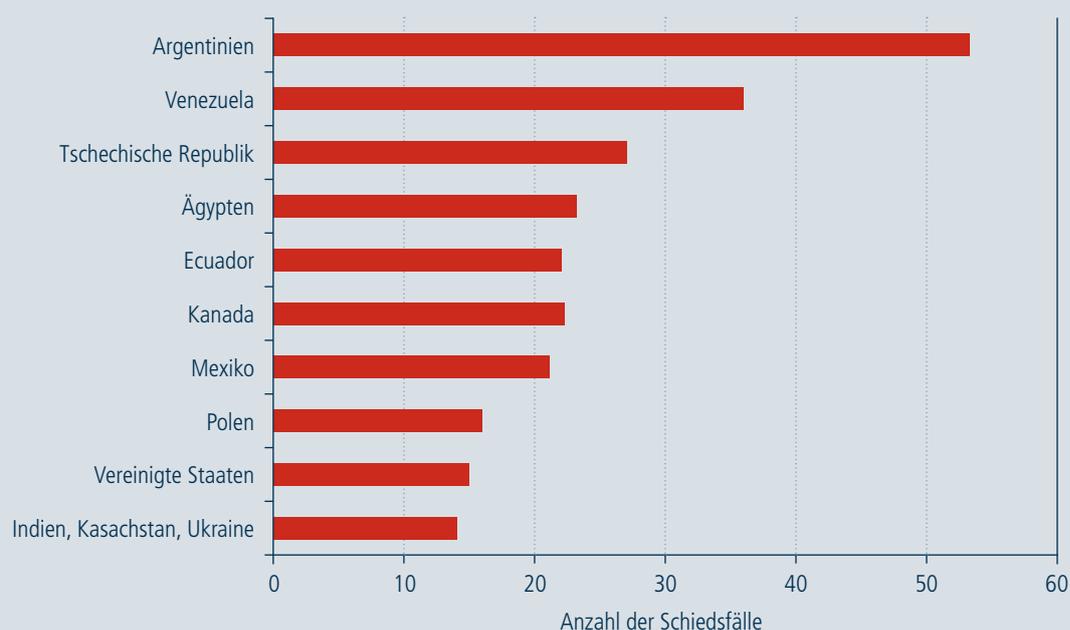
2014a: 1, 3). Auch die USA sind regelmäßig Beklagte (siehe Abbildung 4) in Investitionsschutzverfahren – nach Aussagen des US-Handelsrepräsentanten waren die USA als Beklagte bislang aber in keinem Fall unterlegen (Office of the United States Trade Representative 2014).

## 2.4 Investitionsschutzabkommen als Teil von Freihandelsabkommen

Die Aufnahme eines investitionsschutzrechtlichen Teils in Freihandelsabkommen ist zwar ein durchaus übliches Verfahren. Das bekannteste Beispiel ist diesbezüglich sicherlich das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA). Die EU hat in bisherigen Freihandelsabkommen keine investitionsschutzrechtlichen Regelungen aufgenommen, da ihr diesbezüglich keine Befugnis zustand. Das gilt zum Beispiel für die Freihandelsabkommen mit Chile, Mexiko oder der Schweiz. In Asien ist eine derartige Praxis dagegen relativ verbreitet. Unter anderem das ASEAN-Abkommen sowie das ASEAN-China Freihandelsabkommen enthalten investitionsschutzrechtliche Regelungen für eine Vielzahl asiatischer Staaten (vgl. ASEAN 1998).

Abbildung 4:

### Am häufigsten beklagte Staaten (bis Ende 2013)



Quelle: UNCTAD 2014b: 8.

### 3. Auswirkungen von Investitionsschutzabkommen

Was sind nun die Auswirkungen solcher Investitionsschutzabkommen? Welche Rechtsfolgen haben die Abkommen vor allem für das Verhältnis von ausländischen Investoren zu dem jeweiligen Gaststaat?

#### 3.1. Rechte der Investoren

Soweit ein ausländischer Investor in den Anwendungsbereich eines Investitionsschutzabkommens fällt, stehen ihm gewisse „besondere“ Rechte zu, die sich ausschließlich aus dem Abkommen als internationalem Vertrag ergeben. Es ist daher auch nur der ausländische Investor, der sich auf diese Rechtspositionen berufen kann. Einem inländischen Investor ist ein Rückgriff auf die entsprechenden Regelungen verwehrt. Um welche Rechtspositionen bzw. subjektiven Rechte von ausländischen Investoren handelt es sich hierbei? Maßgeblich kommt es dabei auf den Einzelfall, d. h. die jeweiligen Regelungen des infrage stehenden Abkommens an. Allerdings hat sich in der Verhandlungspraxis der Staaten die Aufnahme bestimmter „Schutzstandards“, die in der Regel vergleichbare Wortlaute haben, eingebürgert. Der wesentliche Schutz von ausländischen Investoren ergibt sich dabei aus den folgenden Regelungen:<sup>8</sup>

*Gewährleistung von vollem Schutz und Sicherheit (full protection and security):* Ursprünglich sollte die Gewährleistung von vollem Schutz und Sicherheit den Investor insbesondere vor physischer Gewalt gegenüber seinen Mitarbeiter\_innen schützen sowie einen Schutz der entsprechenden Firmengelände etc. vor staatlichen Übergriffen be-

wirken. Demnach wäre ein Verstoß insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter\_innen von staatlicher Seite mit Gewalt bedroht werden oder Beschlagnahmungen oder Konfiszierungen des Eigentums des Unternehmens erfolgen. Mittlerweile wird die Regelung jedoch weiter verstanden, sodass der Gaststaat nicht nur von vergleichbaren Eingriffen gegenüber dem Investor absehen muss, sondern auch ein entsprechender Rechtsrahmen geschaffen werden muss, der den ausländischen Investor vor vergleichbaren Übergriffen schützt.

*Schutz vor Enteignungen:* Hinsichtlich des Schutzes vor Enteignungen sehen Investitionsschutzabkommen in der Regel vor, dass Kapitalanlagen nur zum Wohl der Allgemeinheit und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet werden dürfen. Dies entspricht dem Verständnis des klassischen Völkerrechts, wonach Staaten zwar grundsätzlich zur Enteignung berechtigt sind, dies aber nur gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung tun dürfen. Der Begriff der indirekten Enteignung ist von Schiedsgerichten teilweise recht weit ausgelegt worden, sodass eine Vielzahl denkbarer staatlicher Maßnahmen (insbesondere wenn man sie kumuliert betrachtet) zu einer solchen indirekten Enteignung führen können. In diesem Zusammenhang wird häufig diskutiert, ob bezüglich des Vorliegens einer Enteignung nur auf den „Effekt“ der staatlichen Maßnahme gegenüber dem Investor abzustellen ist, oder ob auch die staatliche Intention zur Enteignung bzw. die durch den handelnden Staat verfolgten Allgemeinwohlintressen berücksichtigt werden müssen.

<sup>8</sup> Die entsprechenden Ausführungen sind im Wesentlichen Dolzer/Schreuer (2008: 89ff. und 119ff.) entnommen.

*Gerechte und billige Behandlung:* Der sogenannte Fair and Equitable Treatment Standard (FET-Standard) dürfte der weitreichendste Schutzstandard für ausländische Investoren sein. Der Umfang des gewährten Schutzes lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen durch Schiedsgerichte kaum eindeutig feststellen. Mehrere Staaten sind bereits dazu übergegangen, den Wortlaut der Regelung in neuen Abkommen näher zu präzisieren, um insbesondere staatliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse von der Anwendbarkeit auszunehmen. Im Rahmen des NAFTA dürfte es z.B. feststehen, dass der FET-Standard keinen weitergehenden Schutz von Investoren gewährleistet, als der „international minimum standard“ nach herkömmlichem Völkerrecht – dies ist vor allem das Recht auf einen fairen Prozess sowie die Öffnung eines nationalen Rechtswegs für den ausländischen Investor. In den meisten anderen existierenden Investitionsschutzabkommen dürfte der FET-Standard jedoch wesentlich weiter zu verstehen sein. Unter anderem fallen darunter die legitimen Interessen des Investors, die Verpflichtungen des Staates zu transparentem und vorhersehbar Verhalten, die Einhaltung jeglicher konkreter staatlicher Zusagen gegenüber dem Investor sowie ggf. der gesamte zum Zeitpunkt der Investition bestehende Rechtsrahmen des Gaststaates. Viele der aktuellen Kritikpunkte bzw. Streitigkeiten hinsichtlich der fehlenden Schärfe oder Unbegrenztheit des durch die Abkommen gewährten Schutzes beruhen auf einer fast schon „grenzenlosen“ Auslegung des FET-Standards durch verschiedene Schiedsgerichte.

*Nichtdiskriminierung, Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigungen:* Zudem ist in der Regel in Investitionsschutzabkommen vorgesehen, dass ausländische Investoren nicht ungünstiger als inländische Investoren behandelt werden dürfen. Diskriminierende Maßnahmen gegenüber ausländischen Investoren sind nicht zulässig. Schließlich dürfen die ausländischen Investoren, die unter den Schutz des jeweiligen Abkommens fallen,

auch nicht ungünstiger behandelt werden als Investoren dritter Staaten (sogenannte Meistbegünstigungen). Insoweit ein Gaststaat einem Investor besonders günstige Konditionen einräumt (z.B. hinsichtlich der steuerlichen Behandlung oder bezüglich der Ermöglichung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen oder Energie- und Brennstoffen), muss er diese Begünstigungen auch Investoren aus anderen Staaten ermöglichen. In der Praxis der Schiedsgerichte werden vergleichbare Sachverhalte allerdings häufig über den FET-Standard behandelt.

*Die sogenannte Abschirmklausel („umbrella clause“):* Häufig sehen Investitionsschutzabkommen zudem vor, dass sämtliche vertragliche Regelungen, die unmittelbar zwischen Gaststaat und Investor abgeschlossen werden, auch von dem Schutz des Investitionsschutzabkommens umfasst sind. Dies bedeutet, dass ein Verstoß gegen einfach-rechtliche (das heißt nichtvölkerrechtliche) vertragliche Regelungen – dies betrifft in der Regel den zwischen Investor und Gaststaat bzw. der jeweiligen Körperschaft des Gaststaates abgeschlossenen Investitionsvertrag – bereits einen völkerrechtlich relevanten Verstoß gegen das Investitionsschutzabkommen darstellen können.<sup>9</sup> Durch die Aufnahme einer solchen Klausel wird der Schutzbereich des Abkommens erheblich erweitert, da andernfalls vertragliche Ansprüche grundsätzlich immer zuerst vor den jeweiligen nationalen Gerichten geltend gemacht werden müssen.

Dieser kurze Überblick über die von Investitionsschutzabkommen gewährleisteten Rechtspositionen für ausländische Investoren zeigt bereits, dass eine präzise Bestimmung des jeweiligen Schutzes kaum möglich ist. Es hat sich zudem erwiesen, dass die Praxis der Schiedsgerichte hinsichtlich der Auslegung des Inhalts der Schutzstandards uneinheitlich ist. Dies führt teilweise zu erheblichen Überschneidungen des Anwendungsbereichs der einzelnen Regelungen, sodass zusätzliche Unsicherheit bezüglich des genauen Regelungsinhaltes besteht.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Zur genauen Funktion vgl. Voss (2010: 221ff.).

<sup>10</sup> Vgl. dazu z.B. Schreuer (2008: 63ff., 66): „At the same, there is evidence that the FET standard does not operate in isolation. (...) Sometimes this interaction is so close that the different standards become indistinguishable. At other times a violation of another standard may lead to a violation of FET or, conversely, a violation of FET triggers a violation of the other standard.“

Schließlich hängt die Auslegung der Normen von den Vorstellungen des angerufenen Schiedsgerichtes und der von diesem bzw. der/dem jeweiligen Schiedsrichter\_in verwendeten Dogmatik ab. Die Schiedsrichter\_innen orientieren sich zwar an der bisherigen Rechtsprechung bzw. versuchen in der Regel, eine gewisse Kohärenz der Auslegung herzustellen. Vergleichbar mit dem deutschen Recht besteht jedoch keine „rule of precedent“, wonach vorangegangenen Entscheidungen eine Bindungswirkung zukäme. Zudem entstammen die Schiedsrichter\_innen häufig unterschiedlichen Rechtstraditionen und sind nicht immer mit öffentlich-rechtlichen Fragestellungen vertraut (Schill 2011: 247, 259f.). Dies betrifft insbesondere Schiedsrichter\_innen, die aus der Handelschiedsgerichtsbarkeit stammen, in deren Rahmen in der Regel zwei „Gleiche“, also private Unternehmen, um rein wirtschaftliche Vorteile streiten.

### 3.2 Schadensersatzansprüche von Investoren

Wenn es dem Investor gelingt, das Schiedsgericht von dem Vorliegen eines Verstoßes gegen die genannten Vorschriften zu überzeugen, steht dem Investor ein Schadensersatzanspruch gegen den Gaststaat zu. Da Investitionsschutzabkommen hinsichtlich der Rechtsfolge eines Verstoßes regelmäßig keine speziellen Regelungen vorsehen, sind grundsätzlich die allgemeinen Regelungen zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden. Die Verletzung der Rechte des Investors wird folglich so behandelt, wie ein völkerrechtlicher Verstoß. Nach Artikel 34 der ILC-Artikel für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln (ILC 2001) ist hierfür grundsätzlich Wiedergutmachung zu leisten. Dies kann in Form von Restitutionsen, Schadens-

ersatz oder Genugtuung erfolgen. Im Rahmen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit wird fast ausschließlich monetärer Schadensersatz zugesprochen. Allerdings gibt es hierfür keine ausdrückliche oder inhärente Beschränkung der Schiedsgerichte. Dementsprechend kann es in Einzelfällen auch dazu kommen, dass das Gericht die Wiederherstellung des vor der Begehung des rechtswidrigen Handelns bestehenden Zustandes anordnet bzw. einem Staat sonstige spezifische Verhaltensvorgaben macht (Dolzer/Schreuer 2008: 271).

Auch zur Berechnung des Schadensersatzes bestehen in der Regel keine Aussagen im jeweiligen Investitionsschutzabkommen. Das Schiedsgericht ist demnach frei, den Schadensersatz auf Grundlage einer nachvollziehbaren Methode zu berechnen. Bereits von Schiedsgerichten angewandte Methoden sind dabei z. B. die Zugrundelegung der Wiederbeschaffungskosten oder der tatsächlichen Verluste des Investors (Investitionssumme sowie sonstige Kosten des Investors). Entgangener Gewinn wird nur dann zugesprochen, wenn ein Gewinn der wirtschaftlichen Unternehmung eindeutig nachgewiesen werden kann (Dolzer/Schreuer 2008: 271). Die Höhe des den Investoren zugesprochenen Schadensersatzes ist selbstverständlich abhängig vom konkreten Einzelfall. Im Jahr 2012 sind 42 öffentlich bekannte Entscheidungen von Schiedsgerichten ergangen (31 davon sind veröffentlicht). In neun der veröffentlichten Entscheidungen haben Schiedsgerichte den klagenden Investoren einen Schadenersatzanspruch zugestanden. Im Jahr 2013 sind insgesamt 37 öffentlich bekannte Entscheidungen ergangen. In sieben Entscheidungen wurde dem Investor ein Schadenersatzanspruch zuerkannt.

In den Jahren 2012 und 2013 sind u. a. die in Tabelle 1 aufgelisteten Schadensersatzansprüche durch Schiedsgerichte zugestanden worden.

Tabelle 1:

**Übersicht: Rechtskräftige Schadensersatzansprüche 2012 und 2013**

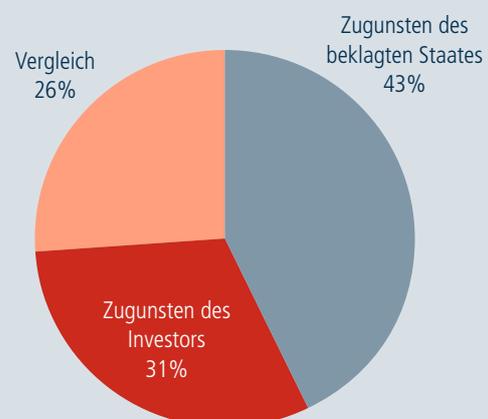
Schiedsfall	Schadensersatz
<b>2012</b>	
Occidental vs. Ecuador II	1,77 Mrd. US\$
EDF vs. Argentinien	163,13 Mio. US\$
Deutsche Bank vs. Sri Lanka	60,36 Mio. US\$
SGS vs. Paraguay	39,02 Mio. US\$
RDC vs. Guatemala	11,20 Mio. US\$
Marion und Reinhard Unglaube vs. Costa Rica	3,10 Mio. US\$
Renta 4 vs. Russland	2,00 Mio. US\$
Antoine Götz vs. Burundi	2,00 Mio. US\$
Swisslion vs. Mazedonien	350.000,00 €
<b>2013</b>	
Mohamed Abdulmohsen Al-Kharafi & Sons Co. vs. Libyen	935,00 Mio. US\$
Stati vs. Kasachstan	497,68 Mio. US\$
Micula vs. Rumänien	115,00 Mio. US\$
Teco vs. Guatemala	21,10 Mio. US\$
Arif vs. Moldawien	490.000,00 US\$

Quelle: UNCTAD 2013: 18-19; UNCTAD 2014b: 21.

Bei der Sache Occidental vs. Ecuador II handelt es sich um den höchsten bislang zugesprochenen Schadensersatz in der Geschichte der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, der Schadensersatzanspruch in Höhe von 935 Millionen US-Dollar in der Sache Mohamed Abdulmohsen Al-Kharafi & Sons Co. vs. Libyen stellte den bislang zweithöchsten Schadensersatz dar.

Die Gesamtzahl (siehe Abbildung 5) der bis Ende 2013 abgeschlossenen Fälle beträgt 274. Von diesen wurden ungefähr 43 Prozent zugunsten der jeweiligen Gaststaaten entschieden. 31 Prozent der Fälle gingen zugunsten des Investors aus. Circa 26 Prozent der Fälle endeten mit einem Vergleich zwischen den Parteien (UNCTAD 2014b: 1).

Abbildung 5:

**Ergebnisse abgeschlossener Schiedsverfahren (bis Ende 2013)**

Quelle: UNCTAD 2014b: 10.

### 3.3 Anfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Auch die Anfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit des jeweiligen Urteils hängt vom Einzelfall (insbesondere von der gewählten Schiedsinstitution) ab. In der Regel dürften die Urteile jedoch nicht anfechtbar und unmittelbar vollstreckbar sein. Das heißt insbesondere, dass eine Anerkennung des Schiedsurteils in dem jeweiligen Land, in dem das Urteil vollstreckt werden soll, nicht mehr erforderlich ist bzw. dass das Urteil so zu behandeln ist, wie ein rechtskräftiges Urteil eines nationalen Gerichtes.

Das in der Presse regelmäßig erwähnte ICSID sieht beispielsweise Regelungen vor, dass ein Schiedsurteil wie ein rechtskräftiges Urteil der eigenen Gerichtsbarkeit zu behandeln ist (vgl. Art. 54 Abs. 1 ICSID-Konvention). Eine „Berufung“ gegen das Urteil, wie bei einer gerichtlichen Entscheidung im nationalen Rechtsrahmen in der Regel vorgesehen, gibt es bei den meisten Schiedsinstitutionen nicht. Das ist allerdings keine Besonderheit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, sondern gilt generell für Schiedsverfahren. Ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit (jedenfalls der Handelsschiedsgerichtsbarkeit) soll gerade die möglichst schnelle und effiziente Streitbeilegung sein, die das Erfordernis eines langjährigen Instanzenzuges vermeidet. Hier zeigt sich bereits die schwierige Vereinbarkeit von (handels-)schiedsrichterlichen Regelungen und der Beilegung von das öffentliche Interesse berührenden Investitionsstreitigkeiten.

Neben einem „Revisions-Verfahren“ (welches in engen Grenzen die nachträgliche Geltendmachung von zuvor unbekanntem Tatsachen erlaubt) ist im Rahmen der ICSID-Konvention lediglich ein „Annulment-Verfahren“ vorgesehen, mit dem die Kompetenzüberschreitung eines Schiedsgerichtes geltend gemacht werden kann und das zur Aufhebung des Schiedsurteils führt.<sup>11</sup> Eine weite Auslegung des Wortlauts hat dazu geführt, dass das Annulment-Verfahren in der Praxis wie eine „Quasi-Revision“ genutzt wird (Schreuer 2011: 211ff.). Das eigentliche Dogma der Schiedsgerichtsbarkeit, der „final and binding decision“, erfährt in

der Praxis der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit damit regelmäßig und zunehmend Ausnahmen.

### 3.4 Transparenz des Verfahrens und Zusammensetzung der Schiedsgerichte

Ein weiteres wesentliches Element der allgemeinen (Handels-)Schiedsgerichtsbarkeit ist die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit. Dies wird bei Investitionsstreitigkeiten von der Presse häufig als „geheimes“ Verfahren tituliert. Im Grunde handelt es sich hierbei aber um eine Selbstverständlichkeit der schiedsrichterlichen Streitbeilegung. Im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren, welche in aller Regel die Öffentlichkeit des Verfahrens vorsehen (allerdings nicht zum Schutz der Interessen des Staates, sondern zum Schutz vor dem Staat), soll ein „privater“ Streitbeilegungsmechanismus es den Parteien überlassen, ob und inwieweit sie ein öffentliches Verfahren wünschen. Dieser Grundsatz wurde auch für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit übernommen. So sieht z.B. Art. 48 Abs. 5 der ICSID-Konvention vor, dass die Veröffentlichung einer Entscheidung durch ICSID nur mit dem Einverständnis beider Parteien erfolgen kann.

Auch für einen weiteren, wesentlichen Aspekt der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit – der Zusammensetzung des Schiedsgerichts – gelten die üblichen Regelungen von (Handels-)Schiedsverfahren. Das heißt, dass bei einem dreiköpfigen Schiedsgericht jede Partei eine/einen Schiedsrichter\_in auswählt und die oder der Vorsitzende von der Schiedsinstitution bestimmt wird. Bei einem Einzelschiedsrichter wird dieser durch die Schiedsinstitution bestimmt. In der Regel verfügen Schiedsinstitutionen (wie z.B. ICSID, LCIA oder SCC) über Schiedsrichter\_innenlisten, aus denen die Schiedsrichter\_innen gewählt werden müssen. Häufig handelt es sich bei den Schiedsrichter\_innen um (noch aktive oder ehemalige) Hochschullehrer\_innen, die ebenso als Anwältin bzw. Anwalt oder Richter\_in tätig waren oder sind. Unter den am häufigsten benannten Schiedsrichter\_innen befindet sich eine Vielzahl von renommierten Völkerrechtler\_innen.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 51 und 52 ICSID-Konvention.

### 3.5 Auswirkungen auf die Souveränität des Gaststaates

Welche Auswirkungen haben die Rechtspositionen der Investoren und deren Klagemöglichkeit auf die Souveränität von Gaststaaten? Inwieweit kann insbesondere die Legislative von demokratischen und rechtsstaatlich verfassten Staaten aufgrund der Abkommen eingeschränkt sein?

Zunächst einmal ist allen internationalen (das heißt völkerrechtlichen) Verpflichtungen gemein, dass sie die Handlungsfähigkeit des sich verpflichtenden völkerrechtlichen Subjektes „nach außen“ einschränken. Jeder völkerrechtliche Vertrag soll in der Regel eine Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten erzeugen und die Vertragsparteien entsprechend binden. Wie die internationalen Pflichten im nationalen Recht umzusetzen sind bzw. welche Rechtsfolgen sie (auf nationaler Ebene) für die staatliche Gewalt haben, ist aber wiederum Sache des jeweiligen nationalen Rechtes. Nach deutschem Recht, welches einem dualistischen Ansatz folgt (wonach Völkerrecht und nationales Recht zwei voneinander getrennte Rechtsordnungen sind), ist für eine innerstaatliche Wirksamkeit des internationalen Vertrages ein innerstaatlicher Umsetzungsakt erforderlich. Andere Staaten, die eine monistische Sichtweise vertreten (wonach Völkerrecht und nationales Recht Teil einer einheitlichen Rechtsordnung sind), sehen dagegen eine unmittelbare Geltung von völkerrechtlichen Vorgaben vor. Da es aber Konsens ist, dass völkerrechtliche Verpflichtungen nicht durch innerstaatliches Recht umgangen werden können, lassen sich die vorliegenden Fragen lösen, ohne sich in einen Theorienstreit zu begeben. Mit anderen Worten: „Jedenfalls schulden die Staaten einander ein Ergebnis, sind aber frei auf den Wegen dorthin“ (Kunig 2010: 91 Rn. 33). Eine mangelnde Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben ist nur dann ein völkerrechtlicher Verstoß, wenn eine entsprechende völkerrechtliche Pflicht zur Umsetzung bestand.<sup>12</sup>

Die in Investitionsschutzabkommen vorgesehenen Rechtspositionen von ausländischen Investoren verlangen in aller Regel keine Umsetzung in nationales Recht. Auch im Übrigen dürfte ein „proaktives“ Tätigwerden des Staates im Sinne einer Verpflichtung zu legislativem Handeln kaum entstehen. Im Gegenteil sind die „Schutzstandards“ von Investitionsschutzabkommen mit der negativen Funktion von Grundrechten vergleichbar. Der Staat wird folglich in der Regel nicht zu einem bestimmten Tun verpflichtet, sondern zu einem bestimmten Unterlassen, nämlich zum Unterlassen eines Eingriffs in die Rechte der Investoren.<sup>13</sup> Hier hört der Vergleich mit den Grundrechten aber bereits auf. Während ein Verstoß gegen Grundrechte (also ein nicht gerechtfertigter Eingriff) zu Verfassungswidrigkeit und damit regelmäßig zur Nichtigkeit von staatlichen Maßnahmen führt, muss ein Verstoß gegen völkerrechtliche Pflichten innerstaatlich überhaupt keine Rechtsfolge nach sich ziehen. Die innerstaatliche Kompetenz des Staates zum Handeln wird durch die völkerrechtlichen Vorgaben aus Investitionsschutzabkommen nicht infrage gestellt. Aber soweit der Staat durch sein Handeln gegen die Vorgaben von Investitionsschutzabkommen verstößt, kann die völkerrechtliche Rechtsfolge eine Verpflichtung des Staates zu Schadensersatz (der Regelfall im Investitionsschutzrecht) oder sogar Restitution (der absolute Ausnahmefall im Investitionsschutzrecht) bedeuten.

Was heißt das im Ergebnis für Investitionsschutzabkommen und die Gesetzgebungsbefugnisse der Parlamente und die exekutiven Handlungsbefugnisse demokratischer Staaten? Wird der nationale Gesetzgeber daran gehindert, sinnvolle Reformen – z.B. zum Umweltschutz, dem Gesundheitssystem oder zu Arbeitnehmerrechten – durchzuführen? In streng rechtlicher Hinsicht ist dies nicht der Fall – der Staat kann weiterhin intern unbeschränkt handeln. Sehr wohl aber in faktischer Hinsicht, denn das völkerrechtliche „Dürfen“ des Staates ist eben erheblich eingeschränkt.

<sup>12</sup> Zum Ganzen Kunig (2010: 90ff.).

<sup>13</sup> Teilweise werden die jeweiligen „Schutzstandards“ allerdings auch so ausgelegt, dass der Staat zum Schutz der Investoren aktiv werden muss – insoweit kommt den Investitionsschutzabkommen ggf. auch eine Schutzfunktion zu.

Investitionsschutzabkommen zielen gerade darauf ab, eine dem Investor günstige Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Tötigung der Investition bestand, aufrechtzuerhalten. Der Staat soll unter Androhung von Schadensersatz gehindert werden, eine aktuell günstige Gesetzeslage in eine für den Investor ungünstige Gesetzeslage zu verwandeln. Maßgeblich ist dabei immer der Zeitpunkt der Tötigung der Investition (Schreuer/Kriebaum 2009). Ist die Investition getätigt, kann eine nachträgliche Änderung zwar noch erfolgen, sie darf es aber nicht mehr.

Dieser faktische Druck durch die Drohung mit pekuniären Strafen dürfte zwar entwickelte Industriestaaten nur in seltenen Fällen von einem gesetzgeberischen Tätigwerden gänzlich ab-

sehen lassen. Er ist aber auch hier ein Argument für den Status quo und damit gegen die Vornahme von Reformen zuungunsten des Investors. Für weniger finanzstarke Staaten dürfte sich das faktische Hindernis zu einer „Quasi-Beschränkung“ der Souveränität ausweiten.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass Investitionsschutzabkommen (wie andere völkerrechtliche Verträge auch) grundsätzlich die Souveränität von Gaststaaten beschränken können. Wie weitgehend diese Beschränkung ist und ob sie sich insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Vorteile, die sich für einen Gaststaat durch den Abschluss von Investitionsschutzabkommen möglicherweise ergeben, „lohnt“, ist eine Frage des Einzelfalls.

## 4. Übermaß an „Investorfreundlichkeit“ und Reformbestrebungen

Das internationale Investitionsschutzrecht und die darauf beruhende Investitionsschutzschiessgerichtsbarkeit sind bereits seit einigen Jahren erheblicher Kritik ausgesetzt. Dies geht so weit, dass der gesamten Rechtsordnung die Legitimität abgesprochen wird.<sup>14</sup> Die Kritik wird nicht nur von den vermeintlich betroffenen Entwicklungsländern durch Austritte aus „dem System“ geäußert.<sup>15</sup> Auch in der Rechtswissenschaft werden zunehmend kritische Stimmen laut. So hat z.B. eine Gruppe von 35 Rechtswissenschaftler\_innen im August 2010 eine öffentliche Erklärung zum „Regime“ des internationalen Investitionsschutzes abgegeben. Die Unterzeichner\_innen klagen darin an, dass Investitionsschutzabkommen in einer Vielzahl von Fällen zu stark zugunsten von Investoren ausgelegt würden und damit die staatliche Souveränität zu sehr eingeschränkt werde. Vor allem die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz gegenüber Gasstaaten stelle eine „ernsthafte Bedrohung“ demokratischer Entscheidungsstrukturen dar. Abschließend empfehlen die Unterzeichner\_innen den sich beteiligenden Staaten einen Ausstieg aus dem Investitionsschutzsystem durch die Kündigung der entsprechenden Investitionsschutzabkommen.<sup>16</sup>

### 4.1 Der weitgehende Investorenschutz am Beispiel des FET-Standards

Weshalb ist es so weit gekommen? Welche Faktoren haben dazu geführt, dass eine derartig weitgehende Kritik an einer zunächst sinnvoll er-

scheinenden Rechtsordnung geäußert wird? Kern der Kritik ist der Vorwurf, das Investitionsschutzrecht diene ausschließlich den Interessen der ausländischen Investoren und sei nachteilig für Kapital importierende Staaten. Einer der wesentlichen Aspekte ist dabei, dass die Regelungen der Investitionsschutzabkommen (insbesondere die durch die Schutzstandards vermittelten Rechtspositionen der Investoren) regelmäßig zu „investorfreundlich“ ausgelegt würden.

Im Folgenden soll die entsprechende Schiedspraxis beispielhaft an der Auslegung des FET-Standards dargestellt werden. Der FET-Standard gilt heutzutage als der weiteste, am wenigsten definierte und für den Schutz von Investoren am häufigsten verwendete Standard von Investitionsschutzabkommen.

Die dem FET-Standard zugrunde liegende Formulierung lautet in der Regel wie folgt:

*Jeder Vertragsstaat behandelt in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaates in jedem Fall gerecht und billig (...)*  
(Art. 2 Abs. 2 Deutscher Mustervertrag 2009).

Aber was heißt gerecht und billig? Bereits die Generalität dieser Begriffe zeigt, wie unbestimmt der FET-Standard ist und welche weiten Interpretationsmöglichkeiten den Schiedsgerichten bei seiner Auslegung diesbezüglich zukommen.

Ausgangspunkt der schiedsrichterlichen Auslegungspraxis im Investitionsschutzrecht ist regelmäßig die Entscheidung im Verfahren Tecmed vs. Mexico aus dem Jahr 2003, in der es um die

<sup>14</sup> Vgl. zur gesamten Problematik sowie zu Lösungsansätzen: Franck (2005: 1521; Schill 2011: 247ff.).

<sup>15</sup> Tatsächlich sind nur sehr wenige, insbesondere südamerikanische Staaten, durch eine Kündigung der ICSID-Konvention aus dem System „ausgestiegen“. Dies sind z.B. Bolivien, Venezuela, Ecuador und ggf. Argentinien (vgl. Boeglin 2013).

<sup>16</sup> Vgl. Public Statement on the International Investment Regime, 31. August 2010 (online verfügbar unter [www.kluwerarbitrationblog.com](http://www.kluwerarbitrationblog.com)). Hierzu existieren auch gegenteilige Erwidern vonseiten anderer Hochschullehrer\_innen. Prof. Andrew Newcombe führt z.B. aus: „Although I have argued elsewhere that the investment treaty regime could do more to promote sustainable development, I do not agree with the Statement’s assessment that the regime has done more harm than good. The regime has and is serving an important and key role in securing the rule of law – a vital function in a global economy“, (online verfügbar unter [www.kluwerarbitrationblog.com](http://www.kluwerarbitrationblog.com)).

Ablehnung der Verlängerung einer Betriebsgenehmigung für eine Mülldeponie für Industrieabfälle ging. Das spanische Unternehmen Tecmed hatte die Mülldeponie von einer mexikanischen Gemeinde erworben. Nach dem Erwerb wurde die Betriebsgenehmigung nur einmalig verlängert. Das Schiedsgericht erläuterte den Umfang des Schutzes wie folgt:

*„The Arbitral Tribunal considers that this provision of the Agreement, in light of the good faith principle established by international law, requires the Contracting Parties to provide to international investments treatment that does not affect the basic expectations that were taken into account by the foreign investor to make the investment. The foreign investor expects the host State to act in a consistent manner, free from ambiguity and totally transparently in its relations with the foreign investor, so that it may know beforehand any and all rules and regulations that will govern its investments, as well as the goals of the relevant policies and administrative practices or directives, to be able to plan its investment and comply with such regulations.“<sup>17</sup>*

Die sich hieraus für den Gaststaat ergebenden Anforderungen sind denkbar hoch. „Vollkommen transparent“ muss staatliches Handeln sein, „alle Gesetze und Regelungen“ müssen von vornherein bekannt sein genauso wie die politischen Ziele oder die Ziele der Verwaltungspraxis.

Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Vorgaben eher einem idealen Rechtsstaat entsprechen dürften, als in der Realität von der Mehrzahl der existierenden Staaten umgesetzt werden zu können.<sup>18</sup> Bei Lichte betrachtet dürften selbst die Verwaltungen hochentwickelter Rechtsstaaten mitunter Schwierig-

keiten haben, die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen. Entwicklungsstaaten oder unterentwickelten Staaten dürfte es bereits an der Existenz und Finanzierbarkeit des erforderlichen Verwaltungsapparates mangeln.

Nichtsdestotrotz dürfte die Entscheidung erheblichen Einfluss auf die Auslegung des FET-Standards gehabt haben. Einige Gerichte stützten ihre Auslegung ausdrücklich auf Tecmed vs. Mexico, andere lassen sich von vergleichbaren Grundgedanken leiten.<sup>19</sup> So haben z.B. Schiedsgerichte in mehreren Fällen gegen Argentinien entschieden, dass die Änderungen gesetzlich garantierter Gasterife im Zuge der Peso-Krise einen Verstoß gegen den FET-Standard darstellten, da der gesamte Rechtsrahmen Teil der stabilen Rahmenbedingungen für die getätigten Investitionen gewesen sei.<sup>20</sup> Mit vergleichbaren Erwägungen hat das Schiedsgericht in Occidental vs. Ecuador nachträgliche steuerrechtliche Änderungen (hinsichtlich des Exportes von Rohöl) zuungunsten des Investors als Verstoß gewertet.<sup>21</sup>

Diese und andere Entscheidungen haben dazu geführt, dass teilweise der gesamte zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition bestehende Rechtsrahmen als vom Schutz der Klausel (ggf. in Verbindung mit der jeweiligen Präambel des Abkommens) umfasst gesehen wird. Die Konsequenz wäre, dass das Recht des Staates zur Gesetzgebung bzw. zur sonstigen regulatorischen Tätigkeit weitgehend eingeschränkt würde. Auch gesetzgeberische Maßnahmen, die dem öffentlichen Interesse dienen und in rechtsstaatlich nicht zu beanstandender Art und Weise eingeführt wurden, wären potenziell betroffen. Die Stabilität der Rechtsordnung hätte also Vorrang vor Gemeinwohlinteressen und jegliche Änderungen der Gesetzeslage zum Nachteil der Investoren könnten Schadensersatzklagen nach sich ziehen.

17 Vgl. Tecnicas Medioambientales Tecmed, S.A. v. The United Mexican States, ICSID Case No. ARB (AF)/00/2, Final Award, 29 May 2003, Rn. 154.

18 UNCTAD (2012: 65) mit Verweis auf Douglas (2006: 27, 28).

19 Einen guten Überblick über die Entwicklung des Standards bezüglich der sogenannten „legitimate expectations“ gibt Potestà (2013: 88, 99ff.).

20 Sempra Energy International vs. Argentine Republic, ICSID Case No. ARB/02/16, Award, 28 September 2007, Rn. 298, 300; LG&E Energy Corp., LG&E Capital Corp., and LG&E International Inc. vs. Argentine Republic, ICSID Case No. ARB/02/1, Decision on Liability, 25 July 2007, Rn. 132ff.; CMS Gas Transmission Company vs. Argentine Republic, ICSID Case No. ARB/01/8, Award, 12 May 2005, Rn. 266ff.

21 Occidental Exploration and Production Company vs. Republic of Ecuador, LCIA Case No. UN 3467, Final Award, 1 July 2004, Rn. 180ff.

## 4.2 Gegenbewegung in der Schiedsgerichtsbarkeit

Ein derartig weitgehendes Verständnis des FET-Standards hat aber bei einer Vielzahl von Investitionsschutzgerichten zunehmend Ablehnung erfahren. Um einer ausufernden Auslegung von FET-Standards entgegenzuwirken (welcher zu „unangemessenen und unrealistischen“ Verpflichtungen des Staates führen würde), hat z. B. der Permanent Court of Arbitration in der Entscheidung *Saluka Investments vs. Tschechien* den Standard einschränkend ausgelegt. In der Sache ging es um eine vermeintlich nachteilige Behandlung einer (halbstaatlichen) tschechischen Bank (IPB), an der Saluka circa 46 Prozent der Anteile hielt. Während andere Banken staatliche Hilfe erhielten, geriet IPB unter staatliche Zwangsverwaltung und wurde für insolvent erklärt. Das Schiedsgericht führt aus, dass ein Investor nicht von unveränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgehen könne:

*„... in order to determine whether frustration of the foreign investor's expectations was justified and reasonable, the host State's legitimate right subsequently to regulate domestic matters in the public interest must be taken into consideration as well.“<sup>22</sup>*

Es dürften damit nicht nur die Erwartungen des Investors für die Bewertung eines Verstoßes ausschlaggebend sein. Kein Investor könne erwarten, dass der gesetzliche Rahmen unverändert bliebe. Der FET-Standard gewährleiste folglich nicht den Schutz vor jeglichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Investitionen.<sup>23</sup>

Im Verfahren *Duke Energy vs. Ecuador* ging es um Unregelmäßigkeiten bezüglich der Zahlung von Energielieferungen zwischen einem mehrheitlich zu Duke Energy gehörigen Unternehmen und einem staatlichen Energieversorger. Im Urteil des Schiedsgerichts heißt es ebenfalls, dass der FET-Standard im Lichte der widerstrei-

tenden Interessen von Gaststaat und Investor konkretisiert werden muss:

*„The Stability of the legal and business environment is directly linked to the investor's justified expectations. The Tribunal acknowledges that such expectations are an important element of fair and equitable treatment. At the same time, it is mindful of their limitations. To be protected, the investor's expectations must be legitimate and reasonable at the time when the investor makes the investment. The assessment of the reasonableness or legitimacy must take into account all circumstances, including not only the facts surrounding the investment, but also the political, socioeconomic, cultural and historical conditions prevailing in the host State. In addition, such expectations must arise from the conditions that the State offered the investor and the latter must have relied upon them when deciding to invest.“<sup>24</sup>*

Der Fall *Parkerings vs. Lithuania* betraf die Bewirtschaftung von Parkplätzen in der Innenstadt von Vilnius durch die norwegische *Parkerings*. Das Konsortium sollte hierfür die Parkgebühren erheben und Parkregeln – auch unter Nutzung von Parkkrallen – durchsetzen. Letztere Praxis wurde durch ein Gesetz verboten. Das Schiedsgericht führte aus, dass das Risiko der Rechtsänderung grundsätzlich in jedem Staat existiere und daher kein Investor erwarten könne, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert blieben:

*„It is each State's undeniable right and privilege to exercise its sovereign legislative power. A State has the right to enact, modify or cancel a law at its own discretion. (...) As a matter of fact, any businessman or investor knows that laws will evolve over time. What is prohibited however is for a State to act unfairly, unreasonably or inequitably in the exercise of its legislative power. In principle, an investor has a right to a certain stability and predictability of the legal environment of the investment.(...) Consequently, an investor must*

22 *Saluka Investments BV vs. The Czech Republic, UNCITRAL, Partial Award, 17 March 2006, Rn. 305.*

23 *Saluka Investments BV vs. The Czech Republic, UNCITRAL, Partial Award, 17 March 2006, Rn. 305.*

24 *Duke Energy Electroquil Partners and Electroquil SA vs. Republic of Ecuador, ICSID Case No. ARB/04/19, Award, 18 August 2008, Rn. 339.*

*anticipate that the circumstances could change, and thus structure its investment in order to adapt it to the potential changes of legal environment.”<sup>23</sup>*

Dass eine entsprechende Berücksichtigung von Gemeinwohlinteressen im Rahmen der Lösung von Investitionsstreitigkeiten zwingend geboten ist, findet zunehmend Befürworter\_innen (UNCTAD 2012: 77). Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass Schiedsgerichte, die im Rahmen der Auslegung des FET-Standards (sowie auch der anderen genannten Rechtspositionen von Investoren) öffentliche Belange nicht ausreichend berücksichtigen, zunehmend einer Minderheit angehören.

Auch dies ist zwar letztlich nur eine „Selbstverständlichkeit“ und gibt weder Investor noch Gaststaat Rechtsklarheit (Tietje 2010: 13). Trotzdem ist es beachtenswert, dass der „Wind“ in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit diesbezüglich gedreht zu haben scheint bzw. dabei ist, sich zu drehen.

#### 4.3 Vor- und Nachteile der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Ist die massive Kritik am internationalen Investitionsschutzrecht bzw. der darauf beruhenden Investitionsschiedsgerichtsbarkeit berechtigt? Mit anderen Worten, ist das gesamte Rechtsregime derartig fehlerhaft und für Gaststaaten unzumutbar, dass nur ein Ausstieg aus dem System als Lösung verstanden werden kann? Bei genauer Betrachtung bestehen verschiedene Vor- und Nachteile des Systems, die ein Festhalten an der Rechtsordnung zumindest dann gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn die bestehenden Nachteile über Reformen beseitigt werden.

Zunächst darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eines der wesentlichen Ziele des Investitionsschutzrechts die Verrechtlichung von staat-

lichen Beziehungen ist. Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn Staaten Konflikte im Rahmen von rechtlichen Regelungen austragen und nicht durch politische oder kriegerische Mittel. Investitionsstreitigkeiten sind solche staatlichen Konflikte, die bei Abwesenheit investitionsschutzrechtlicher Regelungen auf Grundlage des diplomatischen Schutzes (d.h. direkt zwischen den beteiligten Staaten) geklärt werden müssten. Für von Bogdandy und Venzke haben internationale Gerichte auch dann Teil an der Verrechtlichung internationaler Beziehungen, wenn sie nicht alle beteiligten Interessen gleichermaßen schützen und damit Asymmetrien verstetigen können. Die Verrechtlichung wirke grundsätzlich „pazifizierend“ auf die internationalen Beziehungen ein und diene damit der „demokratischen Verfasstheit der Staaten“ (von Bogdandy/Venzke 2014: 284, 285).<sup>26</sup>

Es ist dabei selbstverständlich, dass eine Rechtsordnung nicht fehlerfrei ist bzw. einem Entwicklungsprozess unterliegt, der auch zu Fehlentwicklungen führen kann. Der Vorteil der Existenz einer Rechtsordnung liegt aber gerade darin, dass eine Entwicklung gesteuert werden kann bzw. Unstimmigkeiten über die Fortentwicklung der Rechtsordnung in deren Rahmen beseitigt werden können. Dabei ist auch zu beachten, dass sich das Recht des internationalen Investitionsschutzes geradezu noch „in den Kinderschuhen“ befindet. Es stellt eine mögliche Antwort auf die zunehmende Internationalisierung von wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen dar. Als solches kann es zumindest strukturell auch vergleichbar zum Menschenrecht als Weiterentwicklung des Völkerrechts verstanden werden. Graduell werden in beiden Rechtsbereichen individuelle Rechtspositionen gegenüber Staaten geschaffen. Damit entwickelt sich das Völkerrecht langfristig weg von einem reinen Staatenrecht und hin zu einer der Realität möglicherweise besser entsprechenden Rechtsordnung, die auch Einzelpersonen als Rechtssubjekt anerkennt.<sup>27</sup> Ein allein auf

25 Parkerings-Compagniet AS v. Republic of Lithuania, ICSID, Case No. ARB/05/8, Final Award, 11 September 2007, Rn. 332, 333.

26 Zudem führen die Autoren auf S. 286 u. a. die folgenden Ansätze zur Weiterentwicklung internationaler Gerichte auf, die sich aus einem „demokratieorientierten Grundverständnis“ ergäben und die auch für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit sinnvoll erscheinen: Größere Deliberativität bei der Richterwahl; demokratisch kalibrierte Kontrolldichte; transparente, fallbezogene Argumentationen.

27 Generell zur entsprechenden Entwicklung des Völkerrechts, Shaw (2011: 257ff.).

nationalstaatlicher Begründung beruhendes internationales Recht verliert hingegen zunehmend an Legitimation.<sup>28</sup> Vielmehr stellt die Abgabe von nationalstaatlicher Souveränität an übergeordnete supra- oder intergouvernementale Instanzen einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt in der Geschichte des Nationalstaates dar.

Schließlich ist die sich durch die Rechtsordnung ergebende Inländerdiskriminierung (d.h. vereinfacht gesagt die Gewährung zusätzlicher Rechte gegenüber Ausländer\_innen) auch anderen supranationalen Rechtsordnungen (wie beispielsweise dem europäischen Recht) durchaus nicht fremd. Die einseitige Bevorteilung von Ausländer\_innen dient gerade dem Zweck der Abkommen, ausländische Direktinvestitionen zu fördern.

Aber auch die Nachteile des aktuell existierenden Systems bzw. die Kritikpunkte an diesem sind erheblich. Durch unbestimmte und weite Regelungen und das sich daraus ergebende nahezu unbeschränkte Ermessen der Schiedsrichter\_innen kann – wie gezeigt – eine erhebliche Beschränkung der staatlichen Souveränität verursacht werden. Legitime hoheitliche Maßnahmen im Umweltschutz-, Energie-, Arbeitnehmer\_innen- oder Gesundheitsbereich können Schadensersatzfolgen nach sich ziehen. Für von Bogdandy und Venzke ist die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit damit ein System, „das seine Regimeorientierung übertrieben hat“ (von Bogdandy/Venzke 2014: 127).

Dies gilt umso mehr, wenn für eine ausreichende Institutionalisierung und Legitimation der befassen Schiedsgerichte nicht gesorgt ist. Durch das System der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit, bei dem einzelne Personen in unterschiedlichen Fällen sowohl als Schiedsrichter\_in als auch als Parteivertreter\_in aktiv werden können, ist dies gerade nicht gegeben. Die Neutralität und ausreichende Legitimation der Schiedsrichter\_innen muss zwingend gewährleistet werden. Weitere Nachteile ergeben sich offensichtlich aus der unkritischen Übernahme handelschiedsrichter-

licher Regelungen auf einen Bereich, in dem Gemeinwohlbelange eine überragende Rolle spielen. Das gilt insbesondere für die fehlende Transparenz und die fehlende Berufungs- bzw. Revisionsmöglichkeit.

Schließlich sind die Nutznießer des Systems keine schutzlosen Individuen, sondern regelmäßig mächtige und finanzstarke „Global Player“. Eigentlich müsste ein „Sonderrecht“ für Investoren gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen bestehen, die tatsächlich ein finanzielles und ggf. auch persönliches Risiko eingehen, indem sie in einem ausländischen Staat investieren. Gefördert würden dann risiko-averse Investoren, die ohne Schutz möglicherweise gar nicht investieren könnten. Zum Beispiel im Bereich der erneuerbaren Energien gibt es eine Vielzahl von mittelständischen Investoren, für die ein kleiner Wind- oder PV-Park in den USA (aber auch in Rumänien oder Bulgarien) ein echtes Wagnis darstellt.

Im Ergebnis scheinen die Nachteile bzw. Kritikpunkte nicht derart unüberwindbar zu sein, dass die Umsetzung von Reformvorhaben in ambitionierter Art und Weise nicht zu einer merklichen Verbesserung des Systems bei Beibehaltung der Vorteile führen könnte.

#### 4.4 Aktuelle Reformbestrebungen

Bereits seit mehreren Jahren gibt es verschiedene Reformüberlegungen im internationalen Investitionsschutzrecht, durch die die zuvor benannten Probleme und Herausforderungen überwunden werden sollen. Insbesondere die folgenden Aspekte werden diesbezüglich diskutiert:<sup>29</sup>

*Restriktivere Formulierungen der Abkommen:* Ein wesentliches Problem ist zunächst die Unbestimmtheit der in den Abkommen verwendeten Formulierungen (wie z.B. faire und gerechte Behandlung oder auch die Definition von geschütz-

28 Von Bogdandy/Venzke sprechen diesbezüglich davon, dass die Individuen den „Fluchtpunkt demokratischer Rechtfertigung“ für internationale Gerichte bilden müssten. Das Konzept einer transnationalen und kosmopolitischen Bürgerschaft könne eine Grundlage zur Fortentwicklung des Völkerrechts sein (von Bogdandy/Venzke 2014: 290).

29 Für einen umfassenden Überblick zu aktuellen Reformansätzen, UNCTAD (2014c).

ten Investitionen). Als Folge dessen kommt den Schiedsrichter\_innen bei der Streitbeilegung ein fast unbegrenztes Ermessen hinsichtlich der Auslegung zu. Dies führt nicht nur zu einer weitgehenden Ermächtigung der Schiedsrichter\_innen, sondern auch zu inkonsistenten Entscheidungen, welche auf einer unterschiedlichen Ausübung des den Schiedsrichter\_innen eingeräumten Ermessens beruht. Bereits seit Jahren werden daher restriktivere und präzisere Formulierungen bezüglich einzelner Klauseln der Abkommen diskutiert. Als Beispiel können u. a. das US-Modellabkommen 2012, das kanadische Modellabkommen 2004 oder die aktuellen Vorschläge der EU zum TTIP genannt werden. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Ansatz, um die Auswirkungen des Investitionsschutzrechtsregimes in die gewünschten Bahnen zu leiten.

*Handelsschiedsgerichtsbarkeit:* Viele Regelungen der Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit sind problematisch, da sie unverändert aus der Handelsschiedsgerichtsbarkeit übernommen wurden. Das gilt vor allem für die fehlende Transparenz der Verfahren bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die reine Parteierrschaft. Im Rahmen der Handelsschiedsgerichtsbarkeit machen diese Charakteristika durchaus Sinn, da sich zwei gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen, die in aller Regel rein wirtschaftliche Interessen verfolgen. Bei der Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit ist das aber gerade nicht der Fall. Hier ist eine Partei der Staat und damit ein Vertreter der öffentlichen Interessen. Dies muss bereits bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens verstärkt beachtet werden. Mögliche Reformansätze können hier bei einer Novellierung der jeweiligen Schiedsordnungen als auch bei dem Abschluss neuer Investitionsschutzabkommen berücksichtigt werden.

*Institutionalisierung der Schiedsgerichte:* Wesentlich ist auch die Kritik an der Wahl der Schiedsrichter\_innen bzw. der fehlenden Institutionalisierung der Schiedsgerichte. Dies berührt nicht nur die Stellung der Schiedsrichter\_innen als neutrale und unabhängige Streitschlichter\_innen, sondern weckt auch erhebliche Zweifel an der Legitimität des gesamten Streitbeilegungsverfahrens. Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass die Schiedsrichter\_innen tatsächlich neutral sind. Diesbezüglich wird zum einen über die Einführung einer Revisionsinstanz diskutiert, die auch zu einer gewissen Vereinheitlichung der Rechtsprechung führen könnte. Im Rahmen des TTIP wäre es z.B. bedenkenswert, einen eigenen Schiedshof zu gründen, dessen Schiedsrichter\_innen ausschließlich spezialisierte, staatliche Richter\_innen (mit entsprechender Fall unabhängiger Vergütung) sind (Basedow 2014).

*Zwingende Berücksichtigung öffentlicher Interessen:* Das Problem, dass öffentliche Interessen, die der Staat zu verfolgen hat, nicht ausreichend durch Schiedsgerichte gewürdigt werden, wird bereits durch eine diesbezügliche Änderung der Auslegungspraxis angegangen. Das kann aber nicht ausreichen. Der genuin öffentlich-rechtliche Charakter der internationalen Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit und des internationalen Investitionsschutzrechts sollten vielmehr bereits im Wortlaut der Investitionsabkommen und der entsprechenden Schiedsordnungen präzise verankert werden. Schill weist zu Recht darauf hin, dass nur eine derartige öffentlich-rechtliche Dogmatik die Probleme der Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit langfristig nachvollziehbar lösen kann (Schill 2011: 247). Nur durch die Entwicklung einer funktionierenden Methodenlehre kann die Urteilsbefugnis von (Schieds-)Richter\_innen in geordnete Bahnen gelenkt werden.<sup>30</sup> Auch hier gibt es erste Ansätze, entsprechende Formulierungen im Rahmen von Verhandlungen über Abkommen aufzunehmen.

---

30 Vgl. zur Bedeutung einer Methodenlehre für die Rechtsanwendung im deutschen Recht Rüthers (1999: 364ff.).

## 5. Wie kann es weitergehen: TTIP und Investitionsschutzabkommen?

Wie ist die Aufnahme von Regelungen zum Investitionsschutz in das zwischen den USA und der EU geplante Freihandelsabkommen zu bewerten? Ist die Aufnahme derartiger Investitionsschutzregelungen zwischen „Rechtsstaaten“ überhaupt notwendig? Und welche Folgen sind zu erwarten, wenn Regelungen zum Investitionsschutz tatsächlich aufgenommen würden?

### 5.1 Ist ein Abschluss zwischen „Rechtsstaaten“ überhaupt sinnvoll?

Das Beispiel Vattenfall vs. Deutschland (sowohl aktuell wegen des Atomausstiegs als auch wegen der Vorgänge um das Kraftwerk Moorburg in den Jahren 2007 bis 2009) wird regelmäßig dafür vorgebracht, dass investitionsschutzrechtliche Regelungen zwischen zwei entwickelten Rechtsstaaten keine Daseinsberechtigung hätten (z. B. Pinzler 2014).

Richtig ist, dass es nicht dem wesentlichen Gedanken der Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit entspricht, dass ein funktionierendes, rechtsstaatliches System „ausgeholt“ bzw. umgangen wird. Im Gegenteil sollte ursprünglich gerade die Anwendung von solchen Rechtssystemen „umgangen“ werden, die eine Neutralität der Streitschlichter\_innen aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Judikatur und damit ein wesentliches Merkmal der Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleisten können. Das Investitionsschutzrecht soll vor willkürlichen, hoheitlichen Maßnahmen schützen, für die es vor nationalen Gerichten keinen Schutz geben würde. Eine solche Schutzlosigkeit ausländischer Investoren dürfte in entwickelten Rechtsstaaten nicht bestehen.

Folglich kann davon ausgegangen werden, dass zumindest eine der wesentlichen Funktionen des Investitionsschutzrechts bei einem Ab-

schluss von Abkommen zwischen Rechtsstaaten nicht zwingend einschlägig ist. Auch die darüber hinaus bestehende Funktion des Investitionsschutzrechts, den Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen zu fördern, ist bei einem Abschluss zwischen Rechtsstaaten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Vertragsverhandlungen zwischen den USA und der EU muss es diesbezüglich allerdings auch erlaubt sein, zu fragen, ob tatsächlich alle Mitgliedstaaten der EU bzw. alle Bundesstaaten der USA rechtsstaatliche Strukturen in einem solchen Maß vorweisen können, dass ausländische Investoren keine Benachteiligung fürchten müssen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, bedürfte einer sorgfältigen Untersuchung, deren Durchführung allerdings kaum realistisch sein dürfte.

Unabhängig davon dürfte aber eine weitere grundlegende Eigenschaft des Investitionsschutzrechts auch zwischen Rechtsstaaten zum Tragen kommen. Es handelt sich hierbei um die Bevorzugung von ausländischen Investoren. Ziel der Abkommen ist die Förderung der Tätigkeit von ausländischen Direktinvestitionen. Das Investitionsschutzrecht dient hier einerseits als „doppeltes Netz“ für Investoren, die sich in ausländische, also per se unbekannte Gefilde vorwagen. Zum anderen werden die faktisch bestehenden Nachteile durch ein „Mehr an Recht“ und die entsprechenden politischen Signale ausgeglichen. Diese Begünstigung darf allerdings nicht nur Großkonzernen zukommen. Reformbestrebungen müssten auch einen Zugang kleinerer und mittlerer Unternehmen vermehrt ermöglichen. Nur so könnte tatsächlich ein „globales Verwaltungsrecht“ entstehen, durch das ausländische Direktinvestitionen gefördert werden

Die Anwendbarkeit des Investitionsschutzrechts ergibt sich gegenüber voll entwickelten Rechtsstaaten auch bereits aus der Vielzahl von

mit weniger entwickelten Rechtsstaaten abgeschlossenen Abkommen. Denn die Verpflichtungen des Abkommens treffen beide Staaten, wenn und soweit sie als Gaststaat fungieren. Die Zunahme der Klagen von Investoren aus vermeintlich weniger entwickelten Rechtsstaaten<sup>31</sup> zeigt, dass auch der Rechtsstaat westlicher Prägung nicht prinzipiell vor einer Diskriminierung von Ausländer\_innen gefeit ist.

Schließlich kann durch den Abschluss von Investitionsschutzabkommen zwischen hoch entwickelten Rechtsstaaten – dies gilt insbesondere für das Freihandelsabkommen zwischen den EU und den USA – eine Vorbildwirkung entfacht werden, durch die gerade Reformbestrebungen neuen Aufwind bekommen können. Dies setzt allerdings voraus, dass die Reformbestrebungen in die Verhandlungen zwischen den EU und den USA einbezogen und durchgesetzt werden.

## 5.2 Was planen EU und USA eigentlich genau?

Zu fragen ist, ob die USA und die EU einen „reformistischen“ Ansatz als Verhandlungsgrundlage gewählt haben oder auf alten Strukturen beharren, die zu der massiven Kritik geführt haben. Streben die USA und die EU tatsächlich eine grundlegende Verbesserung des Systems an?

Das behaupten beide Parteien jedenfalls. Die EU hat z. B. in einem im März 2014 veröffentlichten Papier zu „Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen“ mitgeteilt, dass das bestehende System generell verbesserungswürdig sei. Die Kommission strebe daher eine Änderung der Regelungen des Investitionsschutzes sowie der Funktionsweise des Streitbeilegungssystems an. Unter anderem soll das Regelungs- bzw. Gesetzgebungsrecht von Staaten im öffentlichen Interesse explizit in EU-Abkommen bestätigt, das System transparenter ausgestaltet, ein Verhaltenskodex für Schiedsrich-

ter\_innen zur Vermeidung von Interessenskonflikten eingeführt sowie ein Berufungssystem eingerichtet werden (Europäische Kommission 2014).

Auch die USA teilen mit, dass das legislative Recht von Staaten, z. B. hinsichtlich der Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen oder der Förderung des Gesundheitswesens, nicht durch Investitionsschutzabkommen beschränkt werden solle. Im Vergleich zu Äußerungen der Kommission ist der Ansatzpunkt der USA jedoch (zumindest teilweise) ein anderer. Auf der Internetseite des Handelsvertreters der USA werden die entsprechenden Kritikpunkte am Investitionsschutzrecht als „Mythos“ bezeichnet, der schlichtweg falsch sei (Office of the United States Trade Representative 2014), und nicht als kritikwürdiger Status quo, welcher der Verbesserung bedarf. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die USA in ihren 2012 US Model BIT bereits z. B. Regelungen aufgenommen haben, die eine Aufweichung von Standards in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitnehmerschutz ausdrücklich verhindern sollen.<sup>32</sup>

Aber was verhandeln beide Parteien tatsächlich im Rahmen des TTIP? Sollen die von der EU-Kommission postulierten Reformvorhaben tatsächlich umgesetzt werden? Die Kommission hat hierzu eine öffentliche Konsultation durchgeführt und ein Konsultationsdokument veröffentlicht (Europäische Kommission 2014a). Darin spricht die Kommission die existierenden Kritikpunkte ausdrücklich an und stellt ihre Herangehensweise vor. Im Folgenden wird die entsprechende Herangehensweise der Kommission beispielhaft hinsichtlich des FET-Standards sowie der Erweiterung der Transparenz dargestellt.

*FET-Standard:* Hinsichtlich des FET-Standards erläutert die Kommission zunächst kurz die Problematik, dass der unbestimmte Wortlaut der Regelung dazu geführt hat, dass Schiedsgerichte teilweise die Stabilität des gesamten bestehenden Rechtsrahmens als von den legitimen Interessen des Investors umfasst angesehen haben. Die

31 Im Jahr 2012 wurden von 58 neuen Schiedsverfahren ca. 15 von Investoren aus sogenannten „Entwicklungsländern“ angestrengt (vgl. UNCTAD 2013: 3).

32 Vgl. Art. 12 und 13 des 2012 US Model Bilateral Investment Treaty.

Kommission erklärt ausdrücklich, dass es ihr Ziel sei, den Wortlaut der Klausel so zu verändern, dass das staatliche Gesetzgebungsrecht nicht eingeschränkt werden kann. Nur noch die Beeinträchtigung explizit genannter, grundlegender Rechte dürfe als ein Verstoß gegen die Regelung bewertet werden (Rechtsverweigerung, Nichtbeachtung fundamentaler Prinzipien des fairen Prozesses, offensichtliche Willkür, gezielte Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse oder religiösem Glauben, missbräuchliche Behandlung wie Zwang, Nötigung oder Belästigung). Im Anhang zum Konsultationsdokument befindet sich ein Referenztext, der die jeweils von der Kommission vorgeschlagenen Klauseln enthält. Dort ist unter Referenztext 3 die entsprechende Klausel aus dem CETA als von der EU vorgeschlagene Regelung abgebildet. Es handelt sich hierbei um eine dem Wortlaut nach umfangreiche Umsetzung der von der EU beschriebenen Ziele. Bei Aufnahme einer derartigen Klausel dürfte der Anwendungsbereich des FET-Standards erheblich eingeschränkt werden. Allerdings enthält die Klausel keine ausdrückliche Bezugnahme auf das Gesetzgebungsrecht des Staates. Eine solche Klausel ist an anderer Stelle lediglich für die Sicherung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems jeder Partei vorgesehen (Art. X: Prudential Carve-Out). Darüber hinaus müsste beachtet werden, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht durch Anwendung einer Meistbegünstigungsklausel umgangen wird. Im Ergebnis dürfte die Aufnahme einer solchen Formulierung einen erheblichen Fortschritt darstellen und (unter Beachtung der gebotenen prognostischen Unsicherheit, Krajewski 2014: 2) eine erfolgreiche Geltendmachung des FET-Standards gegen „rechtsstaatliche“ Gaststaaten weitgehend ausschließen. Zu beachten ist allerdings, dass dies zu einem geringeren Schutz von deutschen Investoren in den USA führt (Schill 2014: 14).

*Erweiterung der Transparenz:* Laut dem Konsultationspapier möchte die EU dafür sorgen, dass die Verfahren öffentlich zu halten und alle Dokumente öffentlich erhältlich sind. Zudem sollen Vertreter\_innen der Zivilgesellschaft berechtigt sein, Stellungnahmen in Schiedsverfahren (sogenannte Amicus-Curiae-Stellungnahmen) zu verfassen. Auch diesbezüglich ist in dem Konsultationspapier allerdings nur die Regelung aus dem CETA abgedruckt. Diese verweist auf die „UNCITRAL Transparency Rules“, die durch die Regelung geringfügig verändert wird. Demnach sollen Anhörungen grundsätzlich öffentlich sein. Nach den UNCITRAL-Regelungen sollen sämtliche Dokumente der Schiedsverfahren, wie insbesondere die Schiedsklage, die entsprechenden Schriftsätze sowie die Entscheidung des Schiedsgerichtes veröffentlicht werden. Dies würde im Vergleich zur bisherigen Schiedsgerichtspraxis, bei der eine Veröffentlichung in der Regel nur dann erfolgt, wenn beide Parteien der Veröffentlichung zustimmen, einen erheblichen Fortschritt in Richtung umfassender Transparenz bedeuten.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass die EU hinsichtlich der genannten Punkte nicht zu unterschätzende Reformbestrebungen im Rahmen der Verhandlungen des TTIP zu verfolgen scheint.<sup>33</sup> Richtig ist allerdings auch, dass viele andere Reformansätze (zum Beispiel hinsichtlich der Schaffung eines ständigen Schiedsgerichtshofes) nicht weiter verfolgt werden und reformbedürftige Bereiche somit durch die aktuellen Vorschläge nicht verbessert würden.<sup>34</sup> Für die Auswirkungen des Abkommens kommt es aber freilich darauf an, ob die entsprechenden Formulierungen in den Verhandlungen durchgesetzt werden können. Bislang sind keine Regelungen des TTIP zu investitionsschutzrechtlichen Fragen veröffentlicht worden, sodass eine abschließende Bewertung nicht möglich ist.

33 Zu diesem Ergebnis kommt (zumindest teilweise und vorbehaltlich eines „wirtschaftsfreundlichen“ Ansatzes) auch Krajewski (2014a: 14): „Folgt man diesem Ansatz, ist der EU-Kommission zuzugestehen, dass ihr Vorschlag zahlreiche Einzelprobleme aufgreift und Lösungen anbietet, die zwar nicht überwiegend neu und auch nicht ausschließlich von der EU entwickelt wurden, dennoch einige Probleme beseitigen würden.“

34 Zum Ganzen Krajewski (2014b).

### 5.3 Ist die Aufnahme von Investitionsschutzregelungen empfehlenswert?

Angesichts der Vor- und Nachteile von Investitionsschutzrechtlichen Regelungen und der (vorliegend nicht untersuchten) Vermutung, dass zumindest in weiten Teilen der EU und der USA ausländischen Investoren eine rechtsstaatliche Judikative zur Verfügung steht, scheint die Aufnahme in das TTIP hinsichtlich der Hauptfunktion von Investitionsschutzabkommen nicht zwingend notwendig zu sein. Nach Durchlaufen sämtlicher nationaler Instanzen dürfte in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine neutrale Entscheidung über die jeweilige streitige Angelegenheit gefällt würde.

Zu beachten ist allerdings, dass die beabsichtigte Förderwirkung für ausländische Direktinvestitionen damit gleichfalls nicht erreicht würde. Die Rechte deutscher und europäischer Investoren bestimmen sich dann nicht nach Investitionsschutzrecht, sondern nach dem jeweils anwendbaren US-amerikanischen Recht. Dies gilt allerdings nur bezüglich der Mitgliedstaaten, mit denen die USA nicht bereits Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat. Ohne Aufnahme

neuer und möglicherweise besserer Investitionsschutzregeln in ein Freihandelsabkommen würden jedenfalls diese „alten“ Abkommen fortbestehen.

Es ist zugleich unbestritten, dass das Recht des internationalen Investitionsschutzes und die darauf beruhende Schiedsgerichtsbarkeit einer umfassenden Reform bedürfen. Das aktuell bestehende System erscheint auch grundsätzlich reformierbar zu sein, sodass die erkannten Kritikpunkte konkret angegangen werden können. Die Verhandlungen zum TTIP scheinen prädestiniert dafür zu sein, das Recht des Investitionsschutzes maßgeblich fortzuentwickeln. Dafür ist aber erforderlich, dass die entsprechenden Verhandlungsvorschläge veröffentlicht und möglichst breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Aufgrund der erheblichen globalen Bedeutung des transatlantischen Handels und der entsprechenden Investitionen ist es nicht vermessen zu behaupten, dass Reformen des Investitionsschutzrechts im Rahmen des TTIP als Vorbild erhebliche Ausstrahlungswirkung auf die Abkommen von Dritten bzw. die Entwicklung der Schiedsgerichtspraxis haben können. Es ist daher gut vertretbar, die Verhandlungen zum TTIP als Chance zur Reform des Investitionsschutzrechts zu begreifen.

## 6. Fazit

---

Das Recht des internationalen Investitionsschutzes ist eine noch junge Rechtsordnung, deren Grundidee – die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen durch Gewährung eines „besonderen Schutzes“ vor willkürlichen staatlichen Eingriffen und neutraler Schiedsgerichte für ausländische Investoren – zunächst begrüßenswert erscheint. Mehrere „Konstruktionsfehler“ des Systems haben jedoch dazu geführt, dass wesentliche Verfahrensmängel bestehen und Schiedsgerichte im Rahmen der Streitbeilegung in materieller Hinsicht nicht selten die von den beteiligten Staaten zu verfolgenden öffentlichen Interessen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt haben. Dies hat zu einem erheblichen Reformbedarf des Investitionsschutzrechts und der darauf beruhenden Investitionsschiedsgerichtsbarkeit geführt.

Die überwiegende Mehrheit dieser Mängel dürfte aber im Rahmen von Reformen beseitigt

werden können. Ob das TTIP hierfür der richtige Rahmen ist, ist letztlich eine politische Frage, die nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern angesichts der Interessen anderer Mitgliedstaaten in ganz Europa diskutiert und entschieden werden muss. Das TTIP ist jedenfalls keine schlechte Gelegenheit, die Fehler der Vergangenheit zumindest für Investitionen zwischen den USA und der EU zu beseitigen, wenn und soweit die EU die von ihr postulierten Forderungen durchsetzen kann. Die Hoffnung, dass die Umsetzung von Reformvorhaben dann auch auf Abkommen von Drittstaaten Auswirkungen haben, ist nicht unbegründet.

Im Ergebnis kommt es entscheidend auf den konkreten Wortlaut der final vereinbarten Regelungen an. Nur wenn hier tatsächlich ein erheblicher Fortschritt im Vergleich zur Altregelungen zu erkennen ist, sollte die Aufnahme von Investitionsschutzregelungen in das TTIP erwogen werden.

## Brauchen Investitionen im TTIP oder in TISA Schutz? Kommentar von Herta Däubler-Gmelin

Ich habe die Abhandlung von Jan Ole Voß mit Gewinn gelesen. Seine sorgfältige Darlegung von Argumenten für einen besonderen Investitionsschutz in den Freihandels- und Investitionsabkommen modernen Typs, also insbesondere in CETA, TTIP oder TISA (Trade in Services Agreement), war bei einem klugen Rechtsanwalt aus einer auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Kanzlei zu erwarten; sie trägt zu der notwendigen und endlich auch möglichen öffentlichen Diskussion um den besonderen Investitionsschutz vor internationalen Schiedsgremien in erfreulicher Weise bei.

Schon seine „Executive Summary“ lässt die Hauptlinien seiner Argumente und seine Schlussfolgerungen gut erkennen:

(1) Voß hält Sinn und Zweck der Investitionsschutzregelungen nicht für abwegig, weil sie ausländischen Investoren Rechte gewähren, die sie vor willkürlichen, hoheitlichen Eingriffen schützen sollen, und die Streitbeilegung vor einem neutralen Schiedsgericht ermöglichen.

(2) Er hält besondere Investitionsschutzklauseln in einem Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU wegen des Vorhandenseins von neutralen Verwaltungs- und Verfassungsgerichten „nicht zwingend“ für erforderlich, empfiehlt deren Aufnahme indes dennoch, weil

(3) auf diese Weise das Investitionsrecht als fester Bestandteil der völkerrechtlichen Gewährleistung von wirtschaftlichen Rechtspositionen gestärkt werden könne, zumal dieses der Entpolitisierung von originär staatlichen Konflikten diene, weil

(4) durch solche neuen Klauseln auch die notwendigen Veränderungen der Verfahren vor den Schiedsgerichten vereinbart werden könnten und

(5) weil schließlich diese internationale Schiedsgerichtsbarkeit einen Beitrag zur Stärkung der globalen Rechtsstaatlichkeit leiste und weiter leisten könne.

Betrachtet man seine Argumente genauer, so lässt sich einigen durchaus zustimmen:

Man kann ihm natürlich zustimmen, wenn er betont, dass auch Investoren, auch ausländische Investoren, Schutz vor Willkür brauchen. Es lässt sich sicherlich auch sagen, dass bilaterale Abkommen zum Investitionsschutz mit Staaten unter Verankerung von Verfahren vor internationalen Schiedsgerichten durchaus sinnvoll waren, die eindeutig weder den Eigentums- und damit den Investitionsschutz in ihrer Verfassung verankert haben noch über eine unabhängige, nur Gesetz und Recht verpflichtete Justiz verfügen. Allerdings würde ich einer zwischen den Zeilen durchscheinenden Argumentation, die einen zwingenden Zusammenhang zwischen ausländischen Investitionen und der gleichzeitigen Verankerung von besonderen Investorenschutzklauseln in zwischenstaatlichen Vereinbarungen herstellen wollte, nicht folgen können. Ein solcher Zusammenhang lässt sich nicht belegen.

Ich stimme natürlich auch der Feststellung des Autors zu, dass in den aktuellen Freihandels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und Kanada, aber auch zwischen EU und den USA besondere Investorenschutzklauseln nicht erforderlich sind. Diese Feststellung scheint sich aufgrund der öffentlichen Kritik mittlerweile ja auch in weiten Bereichen von Politik und Wirtschaft durchzusetzen.

Dann aber beginnen schon die Zweifel an seiner Argumentation:

Zum einen im Hinblick auf die von ihm herausgestellte Neutralität der internationalen Investmentschiedsverfahren. Er definiert Neutralität

tät – sicherlich zu eng gefasst – als unabhängig von staatlichem Einfluss. Zum Beleg der Neutralität von Investmentschiedsstellen führt er einzelne Entscheidungen an. Die mögen das belegen, der Gesamteindruck muss jedoch ein anderer sein: Zu viele Entscheidungen sehen starke Unternehmensinteressen zu stark berücksichtigt – zu lasten gemeinwohlorientierten Entscheidungen demokratisch legitimierter staatlicher Institutionen. Der Blick auf die vorhandenen Übersichten über die bisher ergangenen Schiedsentscheidungen zeigt, dass es weniger um Schutz gegen Willkür ging. Vielmehr wurden in vielfältiger und durchaus merkwürdiger Weise die Interessen von globalen Unternehmen auf Kosten der zu Schadensersatz verklagten Staaten wegen deren dem Gemeinwohl verpflichteten Entscheidungen durchgesetzt.

Zum anderen sind erhebliche Zweifel daran angebracht, ob die heute üblichen besonderen Investitionsschutzklauseln mit den vorhandenen internationalen Schiedsgremien überhaupt einen wesentlichen Beitrag zum Völkerrecht oder gar zur Stärkung der globalen Rechtsstaatlichkeit leisten können. Dabei ist sicherlich anzuerkennen, dass auch der Autor die mittlerweile öffentlichen Vorschläge zur Verbesserung von lange kritisierten Mängeln dieser Verfahren aufgreift und insbesondere mehr Transparenz, Verbesserungen bei der Auswahl und der Ernennung von geeigneten Schiedspersonlichkeiten oder die Schaffung einer Berufungsinstanz für wünschenswert hält. Aufgreifen sollte man darüber hinaus freilich noch weitere der ja vorhandenen Reformvorschläge, z. B. zur Senkung der Verfahrenskosten und zur Behebung weiterer Mängel. Allein für die Schadensersatzklage der Firma Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der bestehenden Energiecharta wegen Schließung der Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel müssen aktuellen Zeitungsmeldungen zufolge allein die deutschen Verfahrenskosten auf circa 9 Millionen Euro veranschlagt werden. Nun kann man den Zickzackkurs der Merkel-Regierung in Sachen Atomausstieg vor und nach der Katastrophe von Fukushima getrost für unnötig und für eine politische Katastrophe halten. Ich tue das, zumal ihre Vorgängerregierung eine durchdachte und konsequente Ausstiegspolitik in die Wege geleitet hatte. Dass aber die deutschen

Steuerzahler\_innen darüber hinaus jedoch allein für die Verfahrenskosten vor der bekannten Washingtoner Schiedsstelle Millionen bereitstellen müssen, ist nicht zu akzeptieren.

Nicht folgen kann ich dem Autor auch in zwei weiteren zentralen Punkten: Ein Gewinn an globaler Rechtsstaatlichkeit, eine Vorbildfunktion für die Herausbildung eines eigenen unabhängigen Justizsystems in Staaten, die das bisher nicht kennen oder praktizieren, also insgesamt die Stärkung des offensichtlich gemeinsam angestrebten Rechtsstaatsprinzips ist sicherlich auf dem Weg dieser internationalen Investmentschiedsstellen nicht zu erreichen, weil in der Sichtweise und Entscheidung der beteiligten Investmentexpert\_innen erfahrungsgemäß das Gewicht der beteiligten globalen Unternehmen und insbesondere auch die Macht bzw. Ohnmacht der zu Schadensersatz verklagten Staaten immer eine große, eine zu große Rolle spielt.

Genau das gehört zu den Gründen, die immer mehr Staaten zu einem Abrücken, ja zur Kündigung einmal abgeschlossener bilateraler Investmentvereinbarungen mit solchen besonderen Investitionsschutzklauseln veranlasst, zumal ein Zusammenhang zwischen Investitionen und besonderen Investitionsschutzklauseln, wie schon erwähnt, nicht belegt werden kann.

Wer also das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit stärken will – und ich würde dieses Ziel gerne zusammen mit dem Autor verfolgen –, der wird sich die Mühe der Errichtung von echten zwischenstaatlichen Gerichten machen müssen, wie das etwa durch die Schaffung des Straßburger Gerichtshofs auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention gelungen ist. Das erfordert Mühe, ist aber gegen politische oder wirtschaftliche Interessen geleitete Einseitigkeiten viel besser gefeit und kann damit überzeugendes Vorbild sein.

Im System von Rechtsstaaten und Staatensystemen wie Kanada, der EU und den USA sind deshalb, anders als der Autor meint, besondere Investitionsschutzklauseln in Freihandels- und Investitionsvereinbarungen unter Ausgliederung des Bereichs der Schadensersatzklagen ausländischer Investoren gegen Entscheidungen und Regelungen demokratisch legitimierter Institutionen auf die bekannten internationalen Schieds-

stellen nicht nur „nicht zwingend erforderlich“. Solche Klauseln führen vielmehr zu einer unzulässigen Zweiteilung der Entscheidung über Grundrechte und damit zu deren Schwächung und folglich zur Schwächung des Rechtsstaatsprinzips. Genau das überlegt der Autor nicht und lässt damit einen wichtigen Teil der Grundsatzkritik an den besonderen Investitionsschutzklauseln unberücksichtigt. Hinzuzufügen wäre mit Blick auf die Mitgliedstaaten der EU und gegebenenfalls vorhandene Vorbehalte gegenüber dem Verfassungs- und Justizsystem einzel-

ner von ihnen, dass solche Probleme auf anderem Wege rechtsstaatsverträglich berücksichtigt werden könnten.

Was also bleibt? Man hat sicherlich Verständnis dafür, dass manche Expert\_innen aus spezialisierter Kanzleien gerne wenigstens an dem System besonderer Investitionsschutzklauseln in Freihandelsvereinbarungen festhalten möchten. Dennoch machen auch die Erwägungen von RA Voss wieder einmal deutlich, dass genau dieses System wegen seiner Rechtsstaatsprobleme keine Zukunft hat, keine Zukunft haben darf.

## Literaturverzeichnis

---

- ASEAN (Association of the Southeast Asian Nations) 1998: Framework Agreement on the ASEAN Investment Area, Jakarta, [http://www.asean.org/images/2012/Economic/AIA/other\\_document/Framework%20Agreement%20on%20the%20ASEAN%20Investment%20Area.pdf](http://www.asean.org/images/2012/Economic/AIA/other_document/Framework%20Agreement%20on%20the%20ASEAN%20Investment%20Area.pdf) (21.9.2014).
- Basedow, Robert 2014: Das Problem mit den Geheimgerichten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.9.2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/freihandelsabkommen-das-problem-mit-den-geheimgerichten-13173663.html> (7.10.2014).
- BDI 2014: Positionspapier – Schutz europäischer Investitionen im Ausland: Anforderungen an Investitionsabkommen der EU, Berlin.
- Boeglin, Nicolas 2013: ICSID and Latin America: Criticisms, Withdrawals and Regional Alternatives, [http://www.bilaterals.org/spip.php?page=print&id\\_article=23378&lang=en](http://www.bilaterals.org/spip.php?page=print&id_article=23378&lang=en) (7.10.2014).
- Bogdandy, Armin von; Venzke, Ingo 2014: In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Berlin.
- Dolzer, Rudolf; Schreuer, Christoph 2008: Principles of International Investment Law, Oxford.
- Douglas, Zachary 2006: Nothing if not Critical for Investment Treaty Arbitration: Occidental, Eureka and Methanex, in: *Arbitration International* 22 (1), S. 27 - 51.
- Eberhardt, Pia 2014: Investitionsschutz am Scheideweg – TTIP und die Zukunft des globalen Investitionsrechts, Internationale Politikanalyse, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.
- Elkins, Zachary; Guzman, Andrew T; Simmons, Beth 2006: Competing for Capital: The Diffusion of Bilateral Investment Treaties, 1960-2000. Paper Prepared for Berkeley Program in Law & Economics, Berkeley, CA, <http://www.escholarship.org/uc/item/0bp87871> (31.10.2014).
- Europäische Kommission 2014: Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen, Brüssel, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/april/tradoc\\_152430.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/april/tradoc_152430.pdf) (26.9.2014).
- Europäische Kommission 2014a: Public Consultation on Modalities for Investment Protection and ISDS in TTIP, Brussels, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/april/tradoc\\_152430.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/april/tradoc_152430.pdf) (26.9.2014).
- Fahimi, Yasmin (Hrsg.) 2014: Pressemitteilung Beschluss des SPD-Parteikonvents: Unsere Erwartungen an die transatlantischen Freihandelsgespräche, 26.9.2014, Berlin.
- Franck, Susan D. 2005: The Legitimacy Crisis in Investment Treaty Arbitration: Privatizing Public International Law Through Inconsistent Decisions, in: *Fordham Law Review* 73 (4), S. 1521 - 1625.
- Gabriel, Sigmar 2014: Wir brauchen Freihandel, aber nicht um jeden Preis, in: Das Parlament, Debattendokumentation, Debatte zu den Freihandelsabkommen CETA und TTIP/54. Sitzung des 18. Deutschen Bundestages am 25.9.2014, Berlin.
- Griebel, Jörn 2014: Investitionsschutzabkommen: Mit leichten Reformen zu einem besseren System, in: *Legal Tribune ONLINE*, 11.2.2014, [http://www.lto.de/persistent/a\\_id/10955/](http://www.lto.de/persistent/a_id/10955/) (16.9.2014)

- Guzman, Andrew T. 1997: Why LDCs Sign Treaties that Hurt Them: Explaining the Popularity of Bilateral Investment Treaties, in: *Virginia Journal of International Law*, 38 (639), S. 640-688.
- Harten, Gus van; Loughlin, Martin 2006: Investment Treaty Arbitration as a Species of Global Administration, in: *European Journal of International Law*, 17 (1), S. 121-150.
- ILC (International Law Commission) 2001: Draft Articles on: Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts 2001, [http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/9\\_6\\_2001.pdf](http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/9_6_2001.pdf) (15.10.2014).
- Krajewski, Markus 2014: Anmerkungen zum Gutachten von Dr. Stephan Schill zu den Auswirkungen der Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren im Entwurf des CETA auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers vom 22.9.2014, Erlangen.
- Krajewski, Markus 2014a: Kurzgutachten zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung im Transatlantischen Handels- und Investitionsschutzabkommen, Berlin.
- Krajewski, Markus 2014b: Modalities for Investment Protection and Investor-State Dispute Settlement (ISDS) in TTIP from a Trade Union Perspective, Friedrich-Ebert-Stiftung, Brussels.
- Kunig, Philip 2010: Völkerrecht und staatliches Recht, in: Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.): *Völkerrecht*, Berlin, S. 73ff.
- Manciaux, Sébastien 2008: The Notion of Investment: New Controversies, in: *Journal of World Investment & Trade* 9 (6), S. 443-466.
- Office of the United States Trade Representative 2014: The Facts on Investor-State Dispute Settlement: Safeguarding the Public Interest and Protecting Investors, <http://www.ustr.gov/about-us/press-office/blog/2014/March/Facts-Investor-State%20Dispute-Settlement-Safeguarding-Public-Interest-Protecting-Investors> (21.9.2014).
- Pinzler, Petra 2013: Freihandelsabkommen: Extrarechte für Multis, in: *Die Zeit*, 16.12.2013, <http://www.zeit.de/2013/50/handelsabkommen-europa-usa> (20.10.2014).
- Poestá, Michele 2013: Legitimate Expectations in Investment Treaty Law: Understanding the Roots and the Limits of a Controversial Concept, in: *ICSID Review* 28 (1), S. 88-122.
- Reinisch, August 2013: The EU on the Investment Path – Quo Vadis Europe? The Future of EU BITs and other Investment Agreements, in: *Santa Clara Journal of International Law* 12 (6), S. 111-157.
- Rüthers, Bernd 1999: *Rechtstheorie*, München.
- Schill, Stephan 2014: Auswirkungen der Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren im Entwurf des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers (Kurzgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), Berlin, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-investitionsschutz,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (15.10.2014).
- Schill, Stephan 2011: Internationales Investitionsschutzrecht und Vergleichendes Öffentliches Recht: Grundlage und Methode eines öffentlich-rechtlichen Leitbildes für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 71, S. 248-289.
- Schreuer, Christoph 2008: Selected Standards of Treatment Available Under the Energy Charter Treaty, in: Coop, Graham; Ribeiro, Clarisse (Hrsg.): *Investment Protection and the Energy Charter Treaty*, Huntington, S. 63-155.

- Schreuer, Christoph 2011: From ICSID Annulment to Appeal Half Way Down the Slippery Slope, in: The Law and Practice of International Courts and Tribunals 10, S. 211-225.
- Schreuer, Christoph; Kriebaum, Ursula 2009: At What Time Must Legitimate Expectations Exist?, [http://www.univie.ac.at/intlaw/pdf/97\\_atwhattime.pdf](http://www.univie.ac.at/intlaw/pdf/97_atwhattime.pdf) (21.9.2014).
- Shaw, Malcom 2008: International Law, Cambridge.
- Sornarajah, Muthucumaraswamy 2010: The International Law on Foreign Investment, Cambridge.
- Tietje, Christian 2010: Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 93, Halle-Wittenberg.
- UNCTAD 2008: International Investment Rule-Making, Stocktaking, Challenges and the Way Forward, UNCTAD Series on International Investment Policies for Development, New York; Geneva.
- UNCTAD 2012: Fair and Equitable Treatment, Series on Issues in International Investment Agreements II – A Sequel, New York; Geneva.
- UNCTAD 2013: Investor-State Dispute Settlement (IIA Issues Note): Recent Developments in Investor-State Dispute Settlement (ISDS), May 2013 No. 1, New York; Geneva.
- UNCTAD 2014a: Investor-State Dispute Settlement (IIA Issues Note): An Information Note on the United States and the European Union, No. 2, New York; Geneva.
- UNCTAD 2014b: Investor-State Dispute Settlement (IIA Issues Note): Recent Developments in Investor-State Dispute Settlement (ISDS), 2014 No. 1, New York; Geneva.
- UNCTAD 2014c: Reform of the IIA Regime (IIA Issues Note): Four Paths of Action and a Way Forward, No. 3, New York; Geneva.
- Voß, Jan Ole 2010: The Impact of Investment Treaties on Contracts between Host States and Foreign Investors, Leiden.



## Die Autor\_innen

---

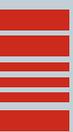
**Dr. Jan Ole Voß, LL. M.**

ist Rechtsanwalt in der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Kanzlei Becker Büttner Held.

**Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin**

ist Rechtsanwältin, war Bundesjustizministerin von 1998 bis 2002 und gehörte von 1973 bis 2009 dem Deutschen Bundestag an.





## Neuere Veröffentlichungen der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Wirtschaftspolitik

**Niedriglohn, aber nicht bedürftig?**

WISO direkt

Wirtschaftspolitik

**Die Europäische Bankenunion**

**Risiken auf dem Weg zu einer stabileren**

**Finanzarchitektur im Euroraum**

WISO direkt

Außenwirtschaft

**Die Transatlantische Handels- und Investitions-**

**partnerschaft (TTIP): Kann das geplante**

**Abkommen halten, was es verspricht?**

WISO direkt

Außenwirtschaft

**TTIP – Das Märchen vom Wachstums-**

**und Beschäftigungsmotor**

WISO direkt

Nachhaltige Strukturpolitik

**Soziale Innovationspolitik**

WISO Diskurs

Steuerpolitik

**Steuer- und Transferpolitik auf dem**

**Weg in die Sackgasse – eine Analyse der**

**Umverteilungswirkung**

WISO Diskurs

Arbeitskreis Mittelstand

**Modernisierungsoptionen für die**

**handwerkliche Selbstverwaltung**

WISO direkt

Gesprächskreis Verbraucherpolitik

**The Spot on the Tip of an Iceberg**

**Anbieterbezogene Beschwerdezahlen in der**

**Statistik der Verbraucherzentralen**

WISO direkt

Arbeitskreis Innovative Verkehrspolitik

**Vermeintliche und tatsächliche Wachstums-**

**und Beschäftigungseffekte des Luftverkehrs**

**Eine kritische Würdigung angewandter**

**Berechnungsmethoden**

WISO Diskurs

Arbeitskreis Innovative Verkehrspolitik

**Kommunikationsstrategien zur Beeinflussung**

**von Gesetzesinitiativen**

**Am Beispiel des Luftverkehrssteuergesetzes**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

**Wo, bitte, ist denn hier der Ausgang?**

**Ruhestandsoptionen für gesundheitlich beein-**

**trächtigte Beschäftigte und Langzeitarbeitslose –**

**Ein Beitrag zur Diskussion um die „Flexi-Rente“**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Arbeit und Qualifizierung

**Auf dem Weg zu einer neuen Arbeitskultur**

WISO direkt

Arbeitskreis Arbeit-Betrieb-Politik

**Humanisierung der Arbeit braucht Forschung**

WISO direkt

Arbeitskreis Dienstleistungen

**Gesellschaftlich notwendige Dienstleistungen –**

**gestalten und finanzieren**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Migration und Integration

**Ökonomische Bedeutung und Leistungspotenziale**

**von Migrantenunternehmen in Deutschland**

WISO Diskurs

Volltexte dieser Veröffentlichungen finden Sie bei uns im Internet unter

[www.fes.de/wiso](http://www.fes.de/wiso)

